# Basisprospekt

**Für das öffentliche Angebot von**

## DZ BANK [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Alpha Turbo Optionsscheine] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [eine Performancedifferenz]

**sowie**

## DZ BANK Discount Warrants [Plus] auf [Aktien] [Indizes] [Devisen] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Bundeswertpapiere]

**der**

## DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK")

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**") gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**"). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Die Optionsscheine („**Optionsscheine**") können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

**Hinweis:**

**Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen".**

**Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.**

**Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.**

**Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.**

# Inhaltsverzeichnis

**I. Zusammenfassung ..... 9**

**II. Risikofaktoren ..... 43**

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin ..... 43
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine ..... 50
   2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Optionsscheine ..... 50
   2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture, Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future als Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture oder Edelmetallfuture als Bestandteil (Performancedifferenz) ..... 54
   2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Optionsscheine ..... 56

**III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ..... 60**

1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung ..... 60
2. Geschäftsüberblick ..... 61
3. Organisationsstruktur ..... 64
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“ ..... 65
5. Management- und Aufsichtsorgane ..... 66
6. Hauptaktionäre ..... 69
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK ..... 70
8. Wesentliche Verträge ..... 75
9. Einsehbare Dokumente ..... 76

**IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt ..... 77**

1. Verantwortung für den Basisprospekt ..... 77
2. Ausgestaltung der Optionsscheine durch die Endgültigen Bedingungen ..... 77
3. Art der Veröffentlichung ..... 77
4. Verfügbare Unterlagen ..... 77
5. Verkaufsbeschränkungen ..... 77
6. Liste mit Verweisen ..... 79

**V. Allgemeine Informationen zu den Optionsscheinen ..... 80**

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen ..... 80
2. Angebot der Optionsscheine ..... 80
3. Preisbildung ..... 81
4. Typ und Kategorie der Optionsscheine und weitere Klassifikationsmerkmale ..... 81
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle ..... 81
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind ..... 81
7. Status der Optionsscheine ..... 82
8. Ermächtigung ..... 82
9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter ..... 82
10. Zusätzliche Hinweise ..... 82

**VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine ..... 83**

1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine) ..... 84
2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere) ..... 84
3. Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) ..... 85
4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine) ..... 85
5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine) ..... 86
6. Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine) ..... 87
7. Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine) ..... 87

8. Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants) ..... 88
9. Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus) ..... 88
10. Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap) ..... 89

**VII. Optionsbedingungen ..... 90**
1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] auf Aktien ..... 90
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 90
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 90
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine) ..... 90
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere) ..... 92
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) ..... 94
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine) ..... 96
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine) ..... 99
Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine) ..... 103
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 104
§ 4 Zahlungen ..... 104
§ 5 Marktstörung ..... 104
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 105
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 109
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 109
§ 9 Veröffentlichungen ..... 109
§ 10 Verschiedenes ..... 109
§ 11 Status ..... 110
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 110
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 110
2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] auf Indizes ..... 111
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 111
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 111
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine) ..... 111
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere) ..... 113
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) ..... 115
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine) ..... 118
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine) ..... 121
Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine) ..... 125
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 126
§ 4 Zahlungen ..... 126
§ 5 Marktstörung ..... 126
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 127
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 129
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 129
§ 9 Veröffentlichungen ..... 130
§ 10 Verschiedenes ..... 130
§ 11 Status ..... 130
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 130
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 130
3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] ..... 131
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 131
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 131
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine) ..... 131

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere) ..... 133
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) ..... 135
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine) ..... 137
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine) ..... 141
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 145
§ 4 Zahlungen ..... 145
§ 5 Marktstörung ..... 145
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 146
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 149
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 149
§ 9 Veröffentlichungen ..... 149
§ 10 Verschiedenes ..... 149
§ 11 Status ..... 150
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 150
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 150
4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Devisen ..... 151
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 151
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 151
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine) ..... 151
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere) ..... 153
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) ..... 154
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine) ..... 156
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine) ..... 159
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 162
§ 4 Zahlungen ..... 162
§ 5 Marktstörung ..... 163
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 163
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 165
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 166
§ 9 Veröffentlichungen ..... 166
§ 10 Verschiedenes ..... 166
§ 11 Status ..... 167
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 167
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 167
5. [Optionsbedingungen für Open End Turbo Optionsscheine auf Zins-Future ..... 168
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 168
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 168
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine) ..... 168
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 171
§ 4 Zahlungen ..... 171
§ 5 Marktstörung ..... 172
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 172
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 174
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 175
§ 9 Veröffentlichungen ..... 175
§ 10 Verschiedenes ..... 175
§ 11 Status ..... 175
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 175
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 176

6. [Optionsbedingungen für Alpha Turbo Optionsscheine auf eine Performancedifferenz ..... 177
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 177
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 177
Rückzahlungsprofil 7 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Aktie) ..... 177
Rückzahlungsprofil 8 (Alpha Turbo Optionsscheine Index gegen Index) ..... 180
Rückzahlungsprofil 9 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Rohstoff) ..... 184
Rückzahlungsprofil 10 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Index) ..... 187
Rückzahlungsprofil 11 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Index) ..... 190
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 194
§ 4 Zahlungen ..... 194
§ 5 Marktstörung ..... 194
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 197
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 205
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 206
§ 9 Veröffentlichungen ..... 206
§ 10 Verschiedenes ..... 206
§ 11 Status ..... 206
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 207
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 207
7. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Aktien ..... 208
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 208
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 208
Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants) ..... 208
Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus) ..... 210
Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap) ..... 212
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 214
§ 4 Zahlungen ..... 214
§ 5 Marktstörung ..... 215
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 215
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 219
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 220
§ 9 Veröffentlichungen ..... 220
§ 10 Verschiedenes ..... 220
§ 11 Status ..... 220
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ..... 220
§ 13 Salvatorische Klausel ..... 221
8. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Indizes ..... 222
§ 1 Form, Übertragbarkeit ..... 222
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ..... 222
Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants) ..... 222
Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus) ..... 224
Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap) ..... 226
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ..... 229
§ 4 Zahlungen ..... 229
§ 5 Marktstörung ..... 229
§ 6 Anpassung, Kündigung ..... 230
§ 7 Ersetzung der Emittentin ..... 232
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ..... 232
§ 9 Veröffentlichungen ..... 232
§ 10 Verschiedenes ..... 232
§ 11 Status ..... 233

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ... 233
§ 13 Salvatorische Klausel ... 233
9. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Devisen ... 234
§ 1 Form, Übertragbarkeit ... 234
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ... 234
Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants) ... 234
Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus) ... 236
Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap) ... 238
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ... 239
§ 4 Zahlungen ... 240
§ 5 Marktstörung ... 240
§ 6 Anpassung, Kündigung ... 241
§ 7 Ersetzung der Emittentin ... 243
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ... 243
§ 9 Veröffentlichungen ... 243
§ 10 Verschiedenes ... 244
§ 11 Status ... 244
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ... 244
§ 13 Salvatorische Klausel ... 244
10. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] ... 245
§ 1 Form, Übertragbarkeit ... 245
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ... 245
Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants) ... 245
Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus) ... 247
Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap) ... 249
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ... 252
§ 4 Zahlungen ... 252
§ 5 Marktstörung ... 252
§ 6 Anpassung, Kündigung ... 253
§ 7 Ersetzung der Emittentin ... 255
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ... 256
§ 9 Veröffentlichungen ... 256
§ 10 Verschiedenes ... 256
§ 11 Status ... 257
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ... 257
§ 13 Salvatorische Klausel ... 257
11. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Bundeswertpapiere ... 258
§ 1 Form, Übertragbarkeit ... 258
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag ... 258
Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants) ... 258
Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus) ... 260
Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap) ... 262
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf ... 263
§ 4 Zahlungen ... 264
§ 5 Marktstörung ... 264
§ 6 Anpassung, Kündigung ... 265
§ 7 Ersetzung der Emittentin ... 267
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts ... 267
§ 9 Veröffentlichungen ... 267
§ 10 Verschiedenes ... 268

§ 11 Status ... 268
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung ... 268
§ 13 Salvatorische Klausel ... 268

**VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen ... 269**
I. Informationen zur Emission ... 271
1. Anfänglicher Emissionspreis ... 271
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme] ... 271
3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung ... 271
4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten] [zu den Bestandteilen] ... 272
5. Risiken ... 272
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine ... 272
[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind] ... 272
II. Optionsbedingungen ... 273
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) ... 274

**IX. Besteuerung ... 275**
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften ... 275
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland ... 276
3. Besteuerung in der Republik Österreich ... 278
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ... 281

**X. Namen und Adressen ... 284**

**XI. Unterschriften ... 285**

# I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**"). Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A – E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt" eingefügt.

| **Gliederungspunkt** | | **Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis** |
|---|---|---|
| **A.1** | **Warnhinweise** | Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.<br><br>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen.<br><br>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.<br><br>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen. |
| **A.2** | **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts** | Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). |

| | | |
|---|---|---|
| | | Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.<br><br>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Optionsscheine durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.<br><br>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.<br><br>**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.** |

| **Abschnitt B – Emittentin** | | |
|---|---|---|
| **B.1** | **Juristischer Name**<br><br>**Kommerzieller Name** | DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**")<br><br>DZ BANK |
| **B.2** | **Sitz**<br><br>**Rechtsform, Rechtsordnung**<br><br>**Ort der Registrierung** | Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland<br><br>Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**").<br><br>Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen. |
| **B.4b** | **Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** | Entfällt<br><br>Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken. |
| **B.5** | **Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften** | In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 743 (Vorjahr: 831) Tochtergesellschaften einbezogen. |
| **B.9** | **Gewinnprognosen oder -schätzungen** | Entfällt<br><br>Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt. |
| **B.10** | **Beschränkungen im Bestätigungsvermerk** | Entfällt<br><br>Der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Lagebericht für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, |

| | | |
|---|---|---|
| | | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. |
| **B.12** | **Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen** | Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden. |

**DZ BANK AG**
**(in Mio. EUR)**

| Aktiva (HGB) | 31.12.2013 | 31.12.2012 | Passiva (HGB) | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|---|---|---|---|---|---|
| Barreserve | 1.283 | 1.059 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 87.757 | 96.565 |
| Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind | 39 | 40 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 29.505 | 26.133 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 82.695 | 86.993 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 34.626 | 38.900 |
| Forderungen an Kunden | 22.634 | 24.094 | Handelsbestand | 47.245 | 58.371 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 39.825 | 40.782 | Treuhandverbindlichkeiten | 1.126 | 1.282 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 315 | 344 | Sonstige Verbindlichkeiten | 387 | 376 |
| Handelsbestand | 56.652 | 69.363 | Rechnungsabgrenzungsposten | 81 | 72 |
| Beteiligungen | 471 | 423 | Rückstellungen | 746 | 773 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 10.564 | 10.607 | Nachrangige Verbindlichkeiten | 5.436 | 4.949 |
| Treuhandvermögen | 1.126 | 1.282 | Genussrechtskapital | 319 | 622 |
| Immaterielle Anlagewerte | 57 | 64 | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 4.209 | 4.044 |
| Sachanlagen | 194 | 178 | Eigenkapital | 6.461 | 6.417 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 672 | 1.842 | | | |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 53 | 56 | | | |
| Aktive latente Steuern | 1.316 | 1.340 | | | |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 2 | 37 | | | |
| **Summe der Aktiva** | **217.898** | **238.504** | **Summe der Passiva** | **217.898** | **238.504** |

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

**DZ BANK Konzern**
**(in Mio. EUR)**

| Aktiva (IFRS) | 31.12.2013 | 31.12.2012 | Passiva (IFRS) | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|---|---|---|---|---|---|
| Barreserve | 3.812 | 2.497 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 91.361 | 100.596 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 74.214 | 79.429 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 98.548 | 92.169 |
| Forderungen an Kunden | 121.726 | 123.811 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 53.953 | 63.290 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Risikovorsorge | -2.540 | -2.509 | Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 2.387 | 3.013 |
| Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 887 | 820 | Handelspassiva | 45.770 | 58.715 |
| Handelsaktiva | 52.857 | 66.709 | Rückstellungen | 2.382 | 2.408 |
| Finanzanlagen | 56.875 | 59.792 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 67.386 | 63.260 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 70.255 | 66.296 | Ertragsteuerverpflichtungen | 575 | 641 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.770 | 1.841 | Sonstige Passiva | 5.987 | 5.856 |
| Ertragsteueransprüche | 1.543 | 2.056 | Nachrangkapital | 4.226 | 4.302 |
| Sonstige Aktiva | 5.241 | 5.780 | Zur Veräußerung gehaltene Schulden | - | 14 |
| Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte | 11 | 199 | Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten | 249 | 331 |
| Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten | 327 | 515 | Eigenkapital | 14.154 | 12.641 |
| **Summe der Aktiva** | **386.978** | **407.236** | **Summe der Passiva** | **386.978** | **407.236** |

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2014 in zusammengefasster Form das, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2014 (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

| **DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Aktiva** | **30.06.2014** | **31.12.2013** | **Passiva** | **30.06.2014** | **31.12.2013** |
| Barreserve | 3.052 | 3.812 | Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten | 89.652 | 91.361 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 79.497 | 74.214 | Verbindlichkeiten ggü. Kunden | 98.911 | 98.548 |
| Forderungen an Kunden | 122.296 | 121.726 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 56.716 | 53.953 |
| Risikovorsorge | -2.460 | -2.540 | Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 2.326 | 2.387 |
| Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 672 | 887 | Handelspassiva | 54.029 | 45.770 |
| Handelsaktiva | 58.261 | 52.857 | Rückstellungen | 2.498 | 2.382 |
| Finanzanlagen | 56.828 | 56.875 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 72.387 | 67.386 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 75.846 | 70.255 | Ertragsteuerverpflichtungen | 790 | 575 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.644 | 1.770 | Sonstige Passiva | 5.286 | 5.987 |
| Ertragsteueransprüche | 1.304 | 1.543 | Nachrangkapital | 3.660 | 4.226 |
| Sonstige Aktiva | 4.918 | 5.241 | Zur Veräußerung gehaltene Schulden | 0 | 0 |
| Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte | 18 | 11 | Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten | 297 | 249 |
| Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten | 354 | 327 | Eigenkapital | 15.678 | 14.154 |
| **Summe der Aktiva** | **402.230** | **386.978** | **Summe der Passiva** | **402.230** | **386.978** |

| | |
|---|---|
| **Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen"** | Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses). |
| **Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"** | Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2014 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichts 2014 des DZ BANK Konzerns). |

| | | |
|---|---|---|
| **B.13** | **Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.** | Entfällt<br><br>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. |
| **B.14** | **Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe** | Entfällt<br><br>Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig. |
| **B.15** | **Haupttätigkeitsbereiche** | Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 1.100 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.<br><br>Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.<br><br>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.<br><br>Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland ebenfalls über vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.<br><br>Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**"), die Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**"), die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK S.A.**"), die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**"), die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**"), die Union Investment Gruppe, die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**"), die DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**") und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der |

| | | |
|---|---|---|
| | | Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar. |
| **B.16** | **Bedeutende Anteilseigner** | Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00.<br><br>Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:<br><br>• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 83,65%<br>• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,68%<br>• Sonstige Genossenschaften 6,04%<br>• Sonstige 3,63% |
| **B.17** | **Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere** | Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**")[1], Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**")[2] und Fitch Ratings Limited („**Fitch**")[3] geratet.<br><br>Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:<br>**S&P**: langfristiges Rating: **AA-**<br>kurzfristiges Rating: **A-1+**<br>**Moody's**: langfristiges Rating: **A1**<br>kurzfristiges Rating: **P-1**<br>**Fitch**: langfristiges Rating: **A+**<br>kurzfristiges Rating: **F1+**<br><br><u>Rating der Wertpapiere</u><br>Entfällt<br><br>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt. |

| **Abschnitt C – Wertpapiere** | | |
|---|---|---|
| **C.1** | **Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung** | [Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.]<br><br>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („**Optionsscheine**") stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.<br><br>[ISIN: •] [Tabelle einfügen]<br><br>[Die ISIN für [die] [den] Optionsschein[e] [ist] [sind] in der Tabelle („**Ausstattungstabelle**") angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet.] |

[1] S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**") registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

[2] Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

[3] Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

| | | |
|---|---|---|
| | | Die Optionsscheine werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. |
| **C.2** | **Währung der Wertpapieremission** | [•]<br><br>[Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission •.] |
| **C.5** | **Beschränkung der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere** | Entfällt<br><br>Die Optionsscheine sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] frei übertragbar. |
| **C.8** | **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte** | ***[[Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)]***<br>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.<br><br>Die Optionsscheine sind mit einer sogenannten [amerikanischen] [europäischen] Ausübungsart ausgestattet.<br><br>[Bei der amerikanischen Ausübungsart kann der Gläubiger die Optionsscheine an jedem Üblichen Handelstag während der Ausübungsfrist ausüben. Erfolgt keine Ausübung durch den Gläubiger und ist der Rückzahlungsbetrag positiv, wird am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. „**Ausübungsfrist**" ist der Zeitraum vom • bis zum •. [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] „**Üblicher Handelstag**" ist •. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.]<br><br>[Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.]]<br><br>***[[Rückzahlungsprofile 2, 3 und 6 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere, Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere sowie Inline Optionsscheine)]***<br>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit [des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses] [eines Barrierebruchs] variabel.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofile 4 und 5 (Open End Turbo Optionsscheine sowie Mini Future Optionsscheine)]***<br>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.<br><br>Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. „**Bankarbeitstag**" ist •. „**Einlösungstermin**" ist •. „**Ordentlicher Kündigungstermin**" ist •. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)]***<br>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von dem Basiswert abhängen. Der Basiswert ist die Performancedifferenz, d.h. die Differenz der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofile 12, 13 und 14 (Discount Warrants, Discount Warrants Plus sowie Discount Warrants Plus ohne Cap)]***<br>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.]<br><br><u>Anpassungen, Kündigungen, Marktstörung</u><br>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Optionsscheine zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des Rückzahlungstermins] [•] führen.<br><br><u>Anwendbares Recht</u><br>Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht.<br><br><u>Status der Optionsscheine</u><br>Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.<br><br><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u><br>Entfällt<br><br>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Optionsscheinen besteht nicht. |
| **C.11** | **Zulassung zum Handel** | Entfällt<br><br>Eine Zulassung zum Handel der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.<br><br>[Die Optionsscheine sollen [am •] [(„**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:<br>[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]<br>[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]] |

| | | |
|---|---|---|
| | | [Eine Börsennotierung der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.] |
| **C.15** | **Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]** | ***[[Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)]***<br>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt:<br>Typ Call: Zuerst wird der Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert [und danach in Euro umgerechnet].<br>Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert [und danach in Euro umgerechnet].<br>Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.<br><br>[Für die [jeweilige] ISIN gelten der folgende „**Basispreis**" und das folgende „**Bezugsverhältnis**":<br><br>**ISIN** \| **Typ Call / Put** \| **Basispreis [in •]** \| **Bezugsverhältnis**<br>•[4] \| •[5] \| •[6] \| •[7]<br><br>]<br><br>[„**Basispreis**" ist •.] [„**Bezugsverhältnis**" ist •.]]<br><br>***[[Rückzahlungsprofile 2 und 4 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere sowie Open End Turbo Optionsscheine)]***<br>Der Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:<br>Typ Call: Zuerst wird der Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], tritt das „**Knock-out-Ereignis**" ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.<br>Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], tritt das „**Knock-out-Ereignis**" ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.<br>Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt. |

[4] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[5] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[6] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[7] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten der folgende „**Basispreis**", das folgende „**Bezugsverhältnis**" und die folgende „**Knock-out-Barriere**":

| ISIN | Typ Call / Put | Basispreis [in •]* | Bezugs-verhältnis | Knock-out-Barriere [in •]* |
|---|---|---|---|---|
| •[8] | •[9] | •[10] | •[11] | •[12] |

[* zum Beginn des öffentlichen Angebots]]

[„**Basispreis**" ist •.] „**Beobachtungspreis [1]**" ist •. [„**Beobachtungspreis 2**" ist •.] „**Beobachtungstag**" ist •. [„**Bezugsverhältnis**" ist •.] [„**Impliziter Kassakurs**" ist •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Knock-out-Barriere**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] „**Üblicher Handelstag**" ist •.]

***[[Rückzahlungsprofile 3 und 5 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere sowie Mini Future Optionsscheine)]***

Der Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], tritt das „**Knock-out-Ereignis**" ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], tritt das „**Knock-out-Ereignis**" ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

[8] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[9] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[10] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[11] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[12] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten der folgende „**Basispreis**", das folgende „**Bezugsverhältnis**" und die folgende „**Knock-out-Barriere**":

| ISIN | Typ Call / Put | Basispreis [in •]* | Bezugs-verhältnis | Knock-out-Barriere [in •]* |
|---|---|---|---|---|
| •[13] | •[14] | •[15] | •[16] | •[17] |

[* zum Beginn des öffentlichen Angebots]]

[„**Basispreis**" ist •.] „**Beobachtungspreis [1]**" ist •. [„**Beobachtungspreis 2**" ist •.] „**Beobachtungstag**" ist •. [„**Bezugsverhältnis**" ist •.] [„**Impliziter Kassakurs**" ist •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Knock-out-Barriere**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] „**Üblicher Handelstag**" ist •.]

***[[Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)]***

Der Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] bzw. immer kleiner der Oberen Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten die folgende „**Obere Barriere**", der folgende „**Rückzahlungsbetrag**" und die folgende „**Untere Barriere**":

| ISIN | Obere Barriere [in •] | Rückzahlungs-betrag [in •] | Untere Barriere [in •] |
|---|---|---|---|
| •[18] | •[19] | •[20] | •[21] |

]

„**Beobachtungspreis**" ist •. „**Beobachtungstag**" ist •. [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Obere Barriere**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**Rückzahlungsbetrag**" beträgt •.] „**Üblicher Handelstag**" ist •. [„**Untere Barriere**" ist •.]]

[13] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[14] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | *[[Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)]*<br>Der Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von dem Basiswert ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:<br>Typ Long: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) mit dem Hebel [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis zu der Bezugsgröße [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] addiert [und in Euro umgerechnet]. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 [(wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert)] am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 [(wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert)] am Bewertungstag. Die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 1 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 1 [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 2 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 2 [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Erreicht oder unterschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], tritt das „**Knock-out-Ereignis**" ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des Bestandteils 1 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 1 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 2 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend zu der Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet] wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.<br>Typ Short: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) mit dem Hebel [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis von der Bezugsgröße [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] abgezogen [und in Euro umgerechnet]. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 [(wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert)] am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 [(wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert)] am Bewertungstag. Die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 1 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 1 [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 2 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 2 [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 |

abgezogen wird. Erreicht oder überschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)], tritt das „**Knock-out-Ereignis**" ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des Bestandteils 1 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 1 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 2 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend von der Bezugsgröße abgezogen [und in Euro umgerechnet] wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten die folgende „**Bezugsgröße**", der folgende „**Hebel**", die folgende „**Knock-out-Barriere**", der folgende „**Startpreis 1**" und der folgende „**Startpreis 2**":

| ISIN | Typ Long/ Short | Bezugs-größe [in •] | Hebel | Knock-out-Barriere [in •] | Start-preis 1 [in •][*] | Start-preis 2 [in •][*] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| •[22] | •[23] | •[24] | •[25] | •[26] | •[27] | •[28] |

[* dieser wird von der Emittentin um [die Dividenden] [den Dividendenfaktor] reduziert]]

„**Beobachtungspreis 1**" ist •. „**Beobachtungspreis 2**" ist •. „**Beobachtungstag**" ist •. [„**Bezugsgröße**" ist •.] [„**Dividendenfaktor**" ist •.] [„**Gesellschaft**" ist •.] [„**Hebel**" ist •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Indexsponsor [1]**" ist •.] [„**Indexsponsor [2]**" ist •.] [„**Knock-out-Barriere**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse [1]**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse [2]**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse [1]**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse [2]**" ist •.] [„**Startpreis 1**" ist •.] [„**Startpreis 2**" ist •.] „**Üblicher Handelstag**" ist •.]]

***[[Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)]***

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) größer oder gleich dem Cap [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Call) bzw. Basispreis [(wie in der Ausstattungstabelle

[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

angegeben)] und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)]. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten der folgende „**Basispreis**", das folgende „**Bezugsverhältnis**" und der folgende „**Cap**":

| ISIN | Typ Call / Put | Basispreis [in •] | Bezugs-verhältnis | Cap [in •] |
|---|---|---|---|---|
| •[29] | •[30] | •[31] | •[32] | •[33] |

]

[„**Basispreis**" ist •.] [„**Bezugsverhältnis**" ist •.] [„**Cap**" ist •.]]

***[[Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)]***

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis [(wie jeweils in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap [(wie jeweils in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)]. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), wird der Rückzahlungsbetrag analog (a) errechnet. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[30] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[31] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[32] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[33] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten die folgende „**Barriere**", der folgende „**Basispreis**", das folgende „**Bezugsverhältnis**" und der folgende „**Cap**":

| ISIN | Typ Call / Put | Barriere [in •] | Basispreis [in •] | Bezugs-verhältnis | Cap [in •] |
|---|---|---|---|---|---|
| •[34] | •[35] | •[36] | •[37] | •[38] | •[39] |

]

[„**Barriere**" ist •.] [„**Basispreis**" ist •.] „**Beobachtungspreis**" ist •. „**Beobachtungstage**" ist •. [„**Bezugsverhältnis**" ist •.] [„**Cap**" ist •.] [„**Impliziter Kassakurs**" ist •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.]]

***[[Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)]***

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.[19] [20] definiert) ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren Betrag aus a) dem Produkt aus i) der Differenz von Bonuskurs und Basispreis [(wie jeweils in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Call) bzw. Basispreis und Bonuskurs [(wie jeweils in der Ausstattungstabelle angegeben)] (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)] oder b) dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN gelten die folgende „**Barriere**", der folgende „**Basispreis**", das folgende „**Bezugsverhältnis**" und der folgende „**Bonuskurs**":

| ISIN | Typ Call / Put | Barriere [in •] | Basispreis [in •] | Bezugs-verhältnis | Bonuskurs [in •] |
|---|---|---|---|---|---|
| •[40] | •[41] | •[42] | •[43] | •[44] | •[45] |

[34] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[35] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[36] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[37] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[38] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[39] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[40] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[41] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[42] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[43] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[44] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[45] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | ]<br><br>[„**Barriere**" ist •.] [„**Basispreis**" ist •.] „**Beobachtungspreis**" ist •. „**Beobachtungstag**" ist •. [„**Bezugsverhältnis**" ist •.] [„**Bonuskurs**" ist •.] [„**Impliziter Kassakurs**" ist •.] [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexbasisprodukte**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Informationsquelle**" ist •.] [„**Maßgebliche Börse**" ist •.] [„**Maßgeblicher Preis**" •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.] [„**Üblicher Handelstag**" ist •.]] |
| **C.16** | **[Ausübungstag] [Bewertungstag] und Rückzahlungstermin** | [Für die [jeweilige] ISIN gilt der folgende [[**letzte**] **Ausübungstag**] [„**Bewertungstag**"]:<br><br>**ISIN** \| **[[letzter] Ausübungstag[*]] [Bewertungstag]**<br>•[46] \| •[47]<br><br>[* bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]] [•]<br><br>[„**Ausübungstag**" ist der [•] [Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt werden. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist].]<br><br>[„**Ausübungstag**" ist der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist].]<br><br>[„**Bankarbeitstag**" ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist].]<br><br>[„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem [Ausübungstag] [Bewertungstag]].]<br><br>[„**Üblicher Handelstag**" ist •.]<br><br>[[„[**Letzter**] **Ausübungstag**" ist [für die [jeweilige] ISIN] der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag [bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist].]<br>[„**Bewertungstag**" ist [für die [jeweilige] ISIN] der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag.]<br>[„**Rückzahlungstermin**" ist [für die [jeweilige] ISIN] der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag.]] [•] |
| **C.17** | **Abrechnungsverfahren** | Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main] [•], hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [•] übertragbar. |

[46] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[47] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| **C.18** | **Rückgabe der Wertpapiere** | Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. [„**Bankarbeitstag**" ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist].]<br><br>Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen.<br><br>Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit. |
| **C.19** | **Referenzpreis [1] [und] [Referenzpreis 2]** | [Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.]<br><br>[Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].<br><br>[„**Basiswert**" ist [jeweils] die in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte Aktie mit der [jeweils] zugehörigen ISIN, „**Maßgebliche Börse**" und „**Maßgebliche Terminbörse**".] [•] [Tabelle einfügen]]<br><br>[Der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [Ist für den Basiswert [1] der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [•] [Ist für den Basiswert [1] der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird]. [„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse**" ist •.]<br><br>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird [und entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird]. [„**Währung des Basiswerts**" ist •.]]<br><br>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]<br><br>[„**Basiswert**" ist [jeweils] der in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte Devisenkurs mit der zugehörigen ISIN.] [•] [Tabelle einfügen]<br><br>[Für die [jeweilige] ISIN gelten der in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] angegebene „**Maßgebliche Preis**" [, die [folgende] „**Informationsquelle**"] und das [folgende] „**Fixing**"] [•] [Tabelle einfügen]<br><br>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Für die [jeweilige] ISIN gelten die in der [folgenden Tabelle] [Ausstattungstabelle] angegebene „**Maßgebliche Börse**", die [folgende] „**Informationsquelle**" und der [folgende] „**Maßgebliche Preis**".] [•] [Tabelle einfügen]<br><br>[„**Referenzpreis 1**" ist<br>[der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag.]<br>[der Schlusskurs des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [ist für den Bestandteil 1 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteil 1 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [•] [ist für den Bestandteil 1 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 1 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].<br>[„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor 1**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse 1**" ist •.]<br>[der Maßgebliche Preis des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle [1] veröffentlicht wird.]]<br><br>[„**Referenzpreis 2**" ist<br>[der Schlusskurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Bewertungstag.]<br>[der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [ist für den Bestandteil 2 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteil 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [•] [ist für den Bestandteil 2 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].<br>[„**Indexbasispapiere**" sind •.] [„**Indexsponsor 2**" ist •.] [„**Maßgebliche Terminbörse 2**" ist •.]<br>[der Schlusskurs Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle [2] veröffentlicht wird.]]<br><br>[„**Bestandteil 1**" bzw. „**Referenzaktie**" ist [jeweils] die in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte Aktie mit der zugehörigen ISIN, „**Maßgebliche Börse 1**" und „**Maßgebliche Terminbörse 1**".<br>„**Bestandteil 2**" bzw. „**Referenzaktie**" ist [jeweils] die ebenfalls in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte Aktie mit der zugehörigen ISIN, „**Maßgebliche Börse 2**" und „**Maßgebliche Terminbörse 2**".] [•] [Tabelle einfügen]<br><br>[„**Bestandteil 1**" ist •<br>„**Bestandteil 2**" ist •]<br><br>[„**Bestandteil 1**" ist [jeweils] [das] [der] in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte [Edelmetall] [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der zugehörigen ISIN, [„**Informationsquelle 1**",] „**Maßgebliche Börse 1**" und „**Maßgeblicher Preis 1**". „**Bestandteil 2**" ist [jeweils] |

| | | |
|---|---|---|
| | | [das] [der] in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte [Edelmetall] [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der zugehörigen ISIN, [„**Informationsquelle 2**",] „**Maßgebliche Börse 2**" und „**Maßgeblicher Preis 2**":] [•] [Tabelle einfügen]<br><br>[[„**Bestandteil 1**" [bzw. „**Referenzaktie**"] ist [jeweils] die in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte Aktie mit der zugehörigen ISIN, „**Maßgebliche Börse 1**" und „**Maßgebliche Terminbörse 1**".] [•] [Tabelle einfügen]<br>„**Bestandteil 2**" ist •]<br><br>[[„**Bestandteil 1**" ist [jeweils] [das] [der] in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführte [Edelmetall] [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der zugehörigen ISIN, [„**Informationsquelle [1]**",] „**Maßgebliche Börse 1**" und „**Maßgeblicher Preis**":] [•] [Tabelle einfügen] „**Bestandteil 2**" ist •.] |
| **C.20** | **Art [des Basiswerts] [der Basiswerte] und Ort, an dem Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] [die Bestandteile] erhältlich sind** | Art: [Aktien[; wie in C.19 in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführt]] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Rohstoff- und Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen[; wie in C.19 in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführt]] [Zins-Future] [Bundeswertpapiere[; wie in C.19 in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] aufgeführt]] [Performancedifferenz; ermittelt aus den Bestandteilen wie in C.19 aufgeführt] [(wie in der Ausstattungstabelle angegeben)]<br><br>[Bezeichnung: •]<br>[ISIN: •] [(„**Basiswert [1]**")]<br>[ISIN: •] [(„**Basiswert [2]**")]<br><br>[Für die [jeweilige] ISIN gilt der in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] angegebene „**Basiswert**" mit der zugehörigen ISIN] [•] [Tabelle einfügen]<br><br>[[„**Basiswert**" für die [jeweilige] ISIN ist der in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] angegebene „**Rohstofffuture-Kontrakt**" mit der zugehörigen ISIN, der in dem nächsten der in der [Tabelle] [Ausstattungstabelle] [jeweils] angegebenen „**Verfallmonate**" verfällt] [•] [Tabelle einfügen]]<br><br>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile] sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [•] abrufbar. |

| **Abschnitt D – Risiken** | | |
|---|---|---|
| Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Optionsscheine verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren. | | |
| **D.2** | **Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin** | <u>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</u><br>Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.<br><br>Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:<br><br><u>Allgemeiner Risikohinweis</u><br>Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative |

| | | |
|---|---|---|
| | | Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.<br><br>In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland plc, Dublin, Ireland („**DZ BANK Ireland**"), DZ PRIVATBANK, R+V, TeamBank, Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**") und VR-LEASING. Die weiteren Gesellschaften der DZ BANK Gruppe werden im Risikomanagement über das Beteiligungsrisiko erfasst.<br><br><u>Kreditrisiko</u><br>Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Ratingmigration von Kreditnehmern.<br><br>Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.<br><br>Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.<br><br>Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden.<br><br>Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.<br><br>**Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente |

| | | |
|---|---|---|
| | | (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.<br><br>Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.<br><br>Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.<br><br>Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.<br><br>Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.<br><br>Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.<br><br>Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP, DZ PRIVATBANK S.A. und R+V gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.<br><br><u>Beteiligungsrisiko</u><br>Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.<br><br><u>Marktpreisrisiko</u><br>Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.<br><br>**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk |

| | | |
|---|---|---|
| | | gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet.<br><br>In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe.<br><br>**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren.<br><br><u>Liquiditätsrisiko</u><br>Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.<br><br>Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:<br>- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts<br>- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate<br>- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen<br>- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt<br>- die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren<br>- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen)<br>- die Verpflichtung zur Stellung von eigenen Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität)<br><br>Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.<br><br>Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-LEASING bestimmt.<br><br><u>Bauspartechnisches Risiko</u><br>Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können. |

| | | |
|---|---|---|
| | | In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten.<br>Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden.<br><br><u>Versicherungstechnisches Risiko</u><br>Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.<br><br>Das **biometrische Risiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebigkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebigkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen.<br><br>Das **Zinsgarantierisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.<br><br>Das **Prämien- und Schadenrisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das **Katastrophenrisiko,** das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren.<br><br>Das **Reserverisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind.<br><br>**Kostenrisiken** entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können.<br><br>Das **Stornorisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.<br><br>In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.<br><br><u>Operationelles Risiko</u><br>In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, |

| | | |
|---|---|---|
| | | technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Steuerungseinheiten innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.<br><br>Geschäftsrisiko<br>Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).<br><br>Reputationsrisiko<br>Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.<br><br>Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.<br><br>Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.<br><br>Europäische Staatsschuldenkrise<br>Hinsichtlich der **gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren** sind neben der Gefahr einer nochmaligen Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise auch weitere internationale Krisen als Risikofaktoren für die heimische Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung. Insbesondere eine weitere Eskalation der **Ukraine-Krise**, verbunden mit einem wirtschaftlichen Sanktionsszenario, könnte stärkere direkte (Ausschluss weiterer Exportgüter) und indirekte (höhere Energiepreise, negative Vertrauenseffekte, konjunkturelle Zweitrundeneffekte) Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben und die Konjunktur in Deutschland merklich dämpfen. Ein daraus resultierender Produktions- und Investitionsrückgang bei den betroffenen Unternehmen hätte nicht zuletzt eine geringere Kreditnachfrage zur Folge. |
| **D.6** | **Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere** | Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Optionsscheine<br>***[[Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)]***<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer |

| | | |
|---|---|---|
| | | Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)]***<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].<br><br>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts**.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)]***<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden |

| | | |
|---|---|---|
| | | Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].<br><br>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust**.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)]***<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].<br><br>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts**.<br><br>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.<br><br>Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher |

| | | |
|---|---|---|
| | | eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)]***<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].<br><br>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust**.<br><br>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] nicht entsprechend veränder[t][n]. Veränder[t][n] sich [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit.<br><br>Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.] |

| | | |
|---|---|---|
| | | *[[Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)]*<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintritt.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere notiert bzw. mindestens einmal größer oder gleich der Oberen Barriere notiert.<br><br>[Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.<br><br>Darüber hinaus können die Optionsscheine innerhalb der Laufzeit ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos verfallen. Dies ist dann der Fall, wenn der Beobachtungspreis die Untere Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. die Obere Barriere erreicht oder überschreitet. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts**.]<br><br>*[[Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)]*<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2, abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**.<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem [jeweiligen] Bestandteil [1] [2]] [[den Bestandteilen] [bzw. den dem Bestandteil [1] [2] zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich die Bestandteile entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.<br><br>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust**.]<br><br>*[[Rückzahlungsprofile 12 und 13 (Discount Warrants und Discount Warrants Plus)]*<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt** |

| | | |
|---|---|---|
| | | **wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]<br><br>***[[Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)]***<br>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).<br><br>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]<br><br><u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u><br>Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie [vom Kurs] [von den Kursen] [des Basiswerts] [der Basiswerte] [von der Performancedifferenz] [von der Schwankungsbreite des Basiswerts] abhängig. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Optionsscheine daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.<br><br><u>Sonstige Marktpreisrisiken</u><br>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Optionsscheine zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens |

| | | |
|---|---|---|
| | | derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. [Auch wenn die Optionsscheine ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Da die Optionsscheine nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt ist.] [Je weiter [[der Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] [sinkt] [sinken] (Typ Call) [bzw.] [steigt] [steigen] (Typ Put)] [die Performancedifferenz fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short)] [und] [[J][j]e größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist] und somit ggf. der Kurs der Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein.<br><br><u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u><br>Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Optionsscheine nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.<br><br><u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u><br>Die Optionsscheine enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, [die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [bzw.] [des oder der betroffenen Bestandteile] haben können][48] [die [den Basiswert] [die Basiswerte] [den oder die betroffenden Bestandteile] wesentlich verändern können][49] [bzw.] [die für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich sein können][50], Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [eines Bestandteils] vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Optionsscheine und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Optionsscheine auch kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Optionsbedingungen näher definierten [Absicherungsstörungen] [Änderungen der Rechtsgrundlage] oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Kündigung der Optionsscheine kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.<br><br><u>Bail-in-/Schuldenabschreibungsinstrument</u><br>Das Europäische Parlament und der Rat haben einen Vorschlag einer Richtlinie beschlossen, die einen „Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapier-firmen" festlegt. Sobald diese Richtlinie umgesetzt wurde, wird das neue Recht, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen, den Behörden erlauben, Verbindlichkeiten der Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, zu denen |

[48] bei Aktien
[49] bei Indizes
[50] bei Aktien, Devisen, Zins-Future, Bundeswertpapieren, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture

| | | |
|---|---|---|
| | | auch die unter diesem Basisprospekt angebotenen Optionsscheine zählen, abzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln („**Bail-in**"); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren.<br><br>Risiko eines Interessenkonflikts<br>Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen] können sich auf den Kurs der Optionsscheine negativ auswirken.<br><br>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.<br><br>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:<br>- Risiko aus [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen]<br>- Transaktionskosten<br>- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Optionsscheine<br>- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin<br>- Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers<br>[- Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem [Basiswert] [Bestandteil] in Fremdwährung]<br>[- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Optionsscheinen in Fremdwährung] |

| **Abschnitt E – Angebot** | | |
|---|---|---|
| **E.2b** | **Gründe für das Angebot** | Entfällt, da Gewinnerzielung. |
| **E.3** | **Beschreibung der Angebotskonditionen** | [Der anfängliche Emissionspreis der Optionsscheine wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist in der [Ausstattungstabelle] [folgenden Tabelle angegeben.<br><br>**ISIN** \| **Anfänglicher Emissionspreis in •**<br>•[51] \| •[52]<br>]] [•]<br><br>[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [•].]<br><br>[Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]<br><br>[Übernahme<br>[Die Emittentin hat mit dem/den unten genannten [Insitut] [Vertriebsparnter] [•] („**Platzeur**") einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Optionsscheine abgeschlossen. Aus dem Verkauf der Optionsscheine erhält der Platzeur eine Übernahmeprovision, die im Emissionspreis enthalten ist, in Höhe von •% des [Emissionspreises] [•]. Der Platzeur trägt für das |

[51] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[52] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.<br><br>[Platzeur: •<br>Datum des Übernahmevertrags: •<br>[Übernahmevolumen] [•]: •]<br><br>[Valuta: •]<br><br>Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK. |
| **E.4** | **Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind** | [Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Optionsscheine haben kann.] [•] |
| **E.7** | **Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden** | [Der Anleger kann den [jeweiligen] Optionsschein zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.] |

## [Ausstattungstabelle

[

| ISIN<br>C.1 | [Basiswert [1]] [Rohstoff-future-Kontrakt] [*]<br>C.20 | ISIN des Basiswerts [1]<br>C.20 | [Basiswert 2<br>C.20 | [ISIN des Basiswerts 2<br>C.20 | Anfänglicher Emissionspreis [in •]<br>E.3 | Typ Call / Put<br>C.15 | Basispreis [in •][*]<br>C.15 | Bezugsverhältnis<br>C.15 | [Knock-out-Barriere [in •][*]<br>C.15 | [[letzter] Ausübungstag<br>C.16 | [Maßgebliche Börse<br>[C.15] [C.19] | [Indexsponsor<br>[C.8] [C.15] [C.19] | [Maßgebliche Terminbörse<br>[C.8] [C.15] [C.19] | [Informationsquelle<br>C.19 | [Fixing<br>C.19 | [Maßgeblicher Preis<br>C.19 | [Verfallmonate<br>C.20 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| •[53] | • | • | •] | •] | • | • | • | • | •] | •] | •] | •] | •] | •] | •] | •] | •] |

[* zum Beginn des öffentlichen Angebots] ][54]

[

| ISIN<br>C.1 | Basiswert<br>C.20 | ISIN des Basiswerts<br>C.20 | Anfänglicher Emissionspreis [in •]<br>E.3 | Obere Barriere [in •]<br>C.15 | Rückzahlungsbetrag [in •]<br>C.15 | Untere Barriere [in •]<br>C.15 | Ausübungstag<br>C.16 | [Rückzahlungstermin<br>C.16 | [Maßgebliche Börse<br>[C.15] [C.19] | [Indexsponsor<br>[C.15] [C.19] | [Maßgebliche Terminbörse<br>[C.15] [C.19] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| •[55] | • | • | • | • | • | • | • | •] | •] | •] | •] |

][56]

[

| ISIN<br>C.1 | Bestandteil 1<br>[C.19] [C.20] | ISIN des Bestandteils 1<br>[C.19] [C.20] | Bestandteil 2<br>[C.19] [C.20] | ISIN des Bestandteils 2<br>[C.19] [C.20] | Anfänglicher Emissionspreis [in •]<br>E.3 | Typ Long / Short<br>C.15 | Bezugsgröße [in •]<br>C.15 | Hebel<br>C.15 | Knock-out-Barriere [in •]<br>C.15 | Startpreis 1 [in •][*]<br>C.15 | Startpreis 2 [in •][*]<br>C.15 | Bewertungstag<br>C.16 | [Maßgebliche Börse [1] [und] [2] •<br>[C.15] [C.19] | [Indexsponsor [1] [und] [2] •<br>[C.15] [C.19] | [Maßgebliche Terminbörse [1] [und] [2] •<br>[C.15] [C.19] | [Maßgeblicher Preis [1] [und] [2] •<br>C.19 | [Informationsquelle [1] [und] [2] •<br>C.19 | [Fixing [1] [und] [2] •<br>C.19 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| •[57] | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | •] | •] | •] | •] | •] | •] |

[* dieser wird von der Emittentin um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert] ][58]

[53] Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.
[54] Relevant für die Rückzahlungsprofile 1 bis 5
[55] Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.
[56] Relevant für Rückzahlungsprofil 6
[57] Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.
[58] Relevant für die Rückzahlungsprofile 7 bis 11

[

| ISIN<br><br>C.1 | [Basiswert] [Rohstofffuture-Kontrakt]<br><br>C.20 | ISIN des Basiswerts<br><br>C.20 | Anfänglicher Emissionspreis [in •]<br><br>E.3 | Typ Call / Put<br><br>C.15 | [Barriere [in •]<br><br>C.15 | Basispreis [in •]<br><br>C.15 | Bezugsverhältnis<br><br>C.15 | [Bonuskurs [in •]<br><br>C.15 | [Cap [in •]<br><br>C.15 | Bewertungstag<br><br>C.16 | [Rückzahlungstermin<br><br>C.16 | [Maßgebliche Börse<br><br>[C.15] [C.19] | [Indexsponsor<br><br>[C.15] [C.19] | [Maßgebliche Terminbörse<br><br>[C.15] [C.19] | [Maßgeblicher Preis<br><br>C.19 | [Informationsquelle<br><br>C.19 | [Fixing<br><br>C.19 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| •[59] | • | • | • | • | •] | • | • | •] | •] | • | •] | •] | •] | •] | •] | •] | •] |

]]60]

[59] Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.

[60] Relevant für die Rückzahlungsprofile 12 bis 14

# II. Risikofaktoren

**Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.**

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

**Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.**

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Optionsscheine nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**")[61], Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**")[62] und Fitch Ratings Limited („**Fitch**")[63] (die „**Ratingagenturen**") geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

**von S&P:** **langfristiges Rating: AA-**
**kurzfristiges Rating: A-1+**

S&P definiert:

**AA:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA' verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

**A-1**: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1' weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

[61] S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.
[62] Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.
[63] Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

**Anmerkungen:**
Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA' bis ‚CCC' können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

**von Moody's: langfristiges Rating: A1**
**kurzfristiges Rating: P-1**

Moody's definiert:
**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

**P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

**Anmerkungen:**
Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2" und „3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen, unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

**von Fitch: langfristiges Rating: A+**
**kurzfristiges Rating: F1+**

Fitch definiert:
**A:** Hohe Kreditqualität. Ratings im „A"-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

**F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+" gekennzeichnet.

**Anmerkungen:**
Die Modifizierungen „+" oder „-" werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA"-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B" vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

## Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

## Allgemein

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.

Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe.

Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Entwicklungsstand auf als das Chancenmanagement.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften genutzt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen:

- DZ BANK
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**")
- Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**")
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**")
- DZ BANK Ireland plc, Dublin, Ireland („**DZ BANK Ireland**")
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK S.A.**")
- R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**")
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**")
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**")
- VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**")

Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

## Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

## Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Ratingmigration von Kreditnehmern.

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

**Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP, DZ PRIVATBANK S.A. und R+V gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

## Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.

## Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten, aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren.

## Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen

- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen)
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität).

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-LEASING bestimmt.

## Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können.

In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten.

Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden.

## Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.

Das **biometrische Risiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebigkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebigkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen.

Das **Zinsgarantierisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.

Das **Prämien- und Schadenrisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das **Katastrophenrisiko,** das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren.

Das **Reserverisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind.

**Kostenrisiken** entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können.

Das **Stornorisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

## Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

## Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).

## Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

## Europäische Staatsschuldenkrise

Hinsichtlich der **gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren** sind neben der Gefahr einer nochmaligen Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise auch weitere internationale Krisen als Risikofaktoren für die heimische Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung. Insbesondere eine weitere Eskalation der **Ukraine-Krise**, verbunden mit einem wirtschaftlichen Sanktionsszenario, könnte stärkere direkte (Ausschluss weiterer Exportgüter) und indirekte (höhere Energiepreise, negative Vertrauenseffekte, konjunkturelle Zweitrundeneffekte) Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben und die Konjunktur in Deutschland merklich dämpfen. Ein daraus resultierender Produktions- und Investitionsrückgang bei den betroffenen Unternehmen hätte nicht zuletzt eine geringere Kreditnachfrage zur Folge.

## 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

**Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Optionsbedingungen enthalten.**

### 2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Optionsscheine

***Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

***Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts**.

***Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust**.

***Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)***

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts**.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

***Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust**.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) nicht entsprechend verändert bzw. verändern. Verändert sich der Kurs des Basiswerts bzw. verändern sich die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

***Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintritt**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere notiert bzw. mindestens einmal größer oder gleich der Oberen Barriere notiert.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus können die Optionsscheine innerhalb der Laufzeit ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos verfallen. Dies ist dann der Fall, wenn der Beobachtungspreis die Untere Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. die Obere Barriere erreicht oder überschreitet. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts**.

***Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2, abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem jeweiligen Bestandteil bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust**.

***Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

***Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko**, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Barriere notiert und der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put) ist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

***Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)***
Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Barriere notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

**2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture, Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future als Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture oder Edelmetallfuture als Bestandteil (Performancedifferenz)**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) eine Aktie, (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Index, (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture, (d) der Basiswert ein Wechselkurs (Devisen) bzw. (e) der Basiswert ein Zins-Future ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) sinkt bzw. sinken (im Fall von Optionsscheinen (Typ Call)) bzw. steigt bzw. steigen (im Fall von Optionsscheinen (Typ Put)) bzw. die Performancedifferenz fällt (im Fall von Optionsscheinen (Typ Long)) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen (Typ Short)) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist (im Fall von Inline Optionsscheinen) und somit der Kurs der Optionsscheine sinkt.

***[(a) Aktie als Basiswert bzw. als Bestandteil***

Optionsscheine, bei denen der Basiswert bzw. ein Bestandteil eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.]

***[(b) Index als Basiswert bzw. als Bestandteil***

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Bestandteils. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil nicht für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst

weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Optionsscheine auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. dem Bestandteil vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Bestandteils durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. des Bestandteils. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert bzw. den Bestandteil einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils treffen zu können.

Der Basiswert bzw. der Bestandteil wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Optionsscheine.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert bzw. dem Bestandteil nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert bzw. Bestandteil vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für Optionsscheine zu dienen.]

***[(c) Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil***

Käufer, die Optionsscheine auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. der Bestandteile in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

1. Regulatorische Änderungen/Inflation

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile, auswirken.

2. Liquidität

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

3. Politische Risiken

Rohstoffe bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile auswirken.]

***[(d) Devisen (Wechselkurs) als Basiswert***

Optionsscheine, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, das bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung haben, was bis zum Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen kann.]

***[(e) Zins-Future als Basiswert***

Optionsscheine, bei denen sich der Basiswert auf Zins-Future bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Ferner sollten Käufer von Optionsscheinen auf den o.g. Basiswert beachten, dass die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Der Basiswert ist ein Future-Kontrakt und damit ein standardisiertes Termingeschäft. Ein Termingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des entsprechenden Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt. Käufer von Optionsscheinen auf den o.g. Basiswert sollten daher Kenntnisse einerseits über den Basiswert sowie andererseits über die Funktionsweise von Termingeschäften haben, um eine sachgerechte Bewertung der Risiken dieser Optionsscheine vornehmen zu können.]

## 2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Optionsscheine

***Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur***

Sofern die Optionsscheine in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts bzw. dessen Schwankungsbreite (im Fall von Inline Optionsscheinen) bzw. den Kursen der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. der Bestandteile (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine - je nach Basiswert - abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Optionsschein daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

***Sonstige Marktpreisrisiken***

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Optionsscheine zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Optionsscheine ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Optionsscheine nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt ist. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt bzw. die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) sinken (Typ Call) bzw. steigt bzw. steigen (Typ Put) bzw. die Performancedifferenz (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist und somit gegebenenfalls der Kurs der Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall (a) eines Handels der Optionsscheine außerhalb der üblichen Handelszeiten der maßgeblichen Börse des Basiswerts, (b) besonderer Marktsituationen oder (c) technischen Störungen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen - kurzzeitig sogar zu einer erheblichen Zunahme - der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten An- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

***Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen***

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Optionsscheine nicht jederzeit oder jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

***Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen***

Die Optionsscheine enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ereignisse, die (i) einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. der Bestandteile haben können (im Fall von Aktien als Basiswert bzw. bei Alpha Turbo Optionsscheinen als Bestandteil) oder ii) die den Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. einen Bestandteil wesentlich verändern können (im Fall von Indizes als Basiswert bzw. als Basiswerte bzw. bei Alpha Turbo Optionsscheinen als Bestandteil) oder (iii) die für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich sein können (im Fall von Aktien, Devisen, Zins-Future, Bundeswertpapieren, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. bei Alpha Turbo Optionsscheinen als Bestandteil). Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen gehören zum wirtschaftlichen Risiko, das der Anleger mit dem Erwerb der Optionsscheine eingeht.

Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den Basispreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Optionsscheine und/oder ihr Rückzahlungsprofil auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Optionsscheine infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Optionsscheine auch kündigen. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Optionsbedingungen näher definierten Absicherungsstörungen oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Eine Kündigungsmöglichkeit der Optionsscheine besteht auch dann, wenn der Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Bestandteile auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor veröffentlicht wird bzw. werden oder wenn dessen Verwendung durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten als Benchmark verwendet werden (sog. Benchmark-Regulierung) in Kraft getreten ist. Die Benchmark-Regulierung stellt künftig bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung und Berechnung von Benchmarks. U.a. dürfen Benchmarks künftig nur noch mit einer aufsichtlichen Zulassung bereitgestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob ein den Optionsscheinen als Basiswert bzw. Basiswerte bzw. als Bestandteil zugrunde liegender Index nach Inkrafttreten der Benchmark-Regulierung weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin für Berechnungen unter den Optionsscheinen verwendet werden darf.

Im Fall einer Kündigung kann es insbesondere zu einem Kündigungsbetrag kommen, der unter dem Erwerbspreis liegt. Bei einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass der Anleger den Kündigungsbetrag zu einem früheren Zeitpunkt als geplant wieder anlegen muss und dabei je nach Marktzinsniveau im Kündigungszeitpunkt für seine Wiederanlage ungünstigere Konditionen erzielt als unter den Optionsscheinen.

Im Fall der Ersetzung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder der Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Optionsscheine erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll.

***Risiko eines Interessenkonflikts***

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. den Bestandteilen (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. die Bestandteile bzw. die dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. die dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Optionsscheine entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. den Basiswerten einen oder mehrere Bestandteil(e) bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Optionsscheine negativ auswirken.

***Transaktionskosten***

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

***Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme***

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust

hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

***Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin***

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. den Bestandteilen (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. den dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungs-geschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. den Kursen der Basiswerte bzw. die Kurse der Bestandteile bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

***Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheinen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

***Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert bzw. einem Bestandteil in Fremdwährung***

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

***Zusätzliches Verlustpotenzial bei Optionsscheinen in Fremdwährung***

Die Optionsscheine können auf eine andere Währung als Euro lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die für die jeweils gewählte Währung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Zentralbank oder sonstiger zuständiger Stellen beachtet werden. Die Wertentwicklung der Optionsscheine, welche in einer anderen Währung als Euro denominiert sind, kann durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Somit kann das Risiko bestehen, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Optionsscheine negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Beträge stark vermindern.

***Bail-in-/Schuldenabschreibungsinstrument***

Das Europäische Parlament und der Rat haben einen Vorschlag einer Richtlinie beschlossen, die einen „Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen" festlegt. Sobald diese Richtlinie umgesetzt wurde, wird das neue Recht, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen, den Behörden erlauben, Verbindlichkeiten der Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt angebotenen Optionsscheine zählen, abzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln („**Bail-in**"); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren.

# III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

## 1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung

### Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

### Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**") und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**") am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank - Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland - war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

### Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die Sicherungseinrichtung schützt auf Basis ihres Statuts des Weiteren alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragliche Begrenzung. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt

emittierten Optionsscheine. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Optionsschein begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Optionsscheine ergeben können.

## 2. Geschäftsüberblick

### Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 1.100 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

### Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken

Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK (unter der Marke AKZENT Invest Zertifikate) und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A., der DZ PRIVATBANK Singapore Ltd. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit, Fondsdienstleistungen und Treasury/Brokerage.

## Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK gliedert sich in die Bereiche VR-Mittelstandsbetreuung, Firmenkundenbetreuung und Strukturierte Finanzierung. Innerhalb der DZ BANK Gruppe wird das Firmenkundengeschäft um das Spezialfinanzierungsgeschäft mit den Bereichen Leasing, Immobilien, Transport ergänzt.

### *Mittelstandsbetreuung*

Der Bereich VR-Mittelstandsbetreuung der DZ BANK ist ausschließlich auf das Meta-Geschäft (Gemeinschaftskreditgeschäft) mit den Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Im Meta-Geschäft orientiert sich die DZ BANK strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Volksbanken Raiffeisenbanken. Die gemeinschaftliche Kreditbereitstellung ermöglicht den Volksbanken Raiffeisenbanken Zugang zu Kunden und Nichtkunden mit Kreditbedarf, der die Risikotragfähigkeit der einzelnen Bank übersteigt und dient ergänzend einer stärkeren Diversifikation des Kreditportfolios. Auch im Förderkreditgeschäft unterstützt die DZ BANK die Volksbanken Raiffeisenbanken bei der Beratung.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (Standard Meta, Agrar Meta).

Ein besonderer Fokus bei der Zusammensetzung des Mittelstandskreditportfolios liegt auf dem Branchensegment „Agrar-Natur-Energie".

Als subsidiärer Finanzierungspartner der Volksbanken Raiffeisenbanken sind die Kreditnehmer grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig. Kreditengagements mit ausländischen Adressen resultieren im Einzelfall aus Internationalisierungsstrategien von Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken.

### *Firmenkundenbetreuung*

Die DZ BANK unterhält im Bereich Firmenkundenbetreuung direkte Kundenbeziehungen zu Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit in erster Linie Finanzierungsbedarf. Diese Kunden werden intensiv durch ein Relationship-Management betreut. Dabei liegt der Betreuungsschwerpunkt auf dem gehobenen Mittelstand (Umsatz von EUR 50 Mio. bis EUR 500 Mio.) sowie Großunternehmen (Umsatz von größer EUR 500 Mio. bis EUR 5 Mrd.) mit guter Bonität. Die weltweit agierenden Multinationals zählen - sofern der Hauptfirmensitz in

der Bundesrepublik Deutschland liegt - ebenfalls zur Zielkundenklientel. Darüber hinaus werden im Rahmen eines regionalen Betreuungsansatzes ohne direkten Branchenfokus Unternehmen akquiriert.

Für ausgewählte Fokusbranchen gibt es Branchenkompetenzcenter:
- Stationäre Gesundheitsversorgung und kliniknahe Medizintechnik,
- Lebensmitteleinzelhandel,
- Film,
- Agrar und Ernährung.

Die Firmenkundenbetreuung konzentriert sich insbesondere auf Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Betreuung ausländischer Adressen erfolgt grundsätzlich nur im Falle eines Deutschlandbezugs sowie bei Kunden in Österreich und in der Schweiz.

***Strukturierte Finanzierung***

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes.

## Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

VR Circle als Verbriefungsplattform für Kredite innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken rundet das bankbezogene Leistungsspektrum zum Kreditrisiko- und Portfoliomanagement der jeweiligen Volksbank Raiffeisenbank ab.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

## Transaction Banking

Die DZ BANK bündelt in ihrem Geschäftsfeld Transaction Banking eine Reihe von Dienstleistungen, die sie primär für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, aber auch im selektiven Direktvertrieb für Firmenkunden und institutionelle Kunden, erbringt. Dazu zählen insbesondere der In- und Auslandszahlungsverkehr und das dokumentäre Auslandsgeschäft, Bargeld-, Rechnungs- und Kartendienstleistungen, die Abwicklung von Wertpapieren und Kapitalmarktprodukten sowie Depotbankdienstleistungen. In diesem Zusammenhang führt die DZ BANK hochvolumige beziehungsweise skalengetriebene Prozesse zusammen mit ihren Beteiligungen Equens, der Deutschen WertpapierService Bank, BSH Kreditservice und CardProcess auf modernsten industriellen Plattformen durch.

## Allfinanzgruppe

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die DZ PRIVATBANK, die

R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

### Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München). Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Zweigniederlassungen in London, New York, Hongkong und Singapur, eine Tochtergesellschaft in Dublin und über andere Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

Das Netzwerk der DZ BANK wird erweitert durch Kooperationsabkommen mit Partnerbanken.Ein wichtiger Partner sind hierbei die Banken der Unico Banking Group. Dank dieser genossenschaftlichen Vereinigungen steht den Kunden ein weitreichendes und umfassendes Netzwerk von Banken in Frankreich, Belgien, Österreich und anderen europäischen Ländern zur Verfügung.

## 3. Organisationsstruktur

### Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 743 (Vorjahr: 831) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2014 aus, seit dem gab es keine wesentlichen Änderungen:

*Banken*

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft[1] | Anteil am Kapital in v. H. |
|---|---|---|
| **Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall** | • | **81,8** |
| Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha | | 45,0 |
| Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti | • | 51,2 |
| Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava | | 32,5 |
| Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin | | 24,9 |
| Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall | • | 100,0 |
| **Banco Cooperativo Español S.A.** | | **12,0** |
| **Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg**[2] | • | **100,0** |
| **Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main** | | **50,0** |
| **DVB Bank SE, Frankfurt am Main** | • | **95,4** |
| **DZ BANK Ireland public limited company, Dublin**[2] | • | **100,0** |
| **DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen**[2] | • | **70,0** |
| DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich | • | 100,0 |
| **ReiseBank Aktiengesellschaft (indirekt)** | • | **100,0** |
| **TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg** | • | **92,1** |

[1] In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

[2] Patronierung durch DZ BANK

*Sonstige Spezialdienstleister*

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft[1] | Anteil am Kapital i. v. H. |
|---|---|---|
| **VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main**[2] | • | **78,0** |
| **Equens SE, Utrecht** | | **31,1** |
| **VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn** | • | **83,5** |
| BFL LEASING GmbH, Eschborn | • | 73,6 |
| VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn | • | 100,0 |
| VR-FACTOREM GmbH, Eschborn | • | 100,0 |
| VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn | • | 100,0 |
| VR.medico LEASING GmbH, Eschborn | • | 100,0 |

[1] In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
[2] Patronierung durch DZ BANK

*Kapitalanlagegesellschaften*

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft[1] | Anteil am Kapital in v. H. |
|---|---|---|
| **Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main** | • | **73,5** |
| Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main | • | 100,0[2] |
| R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG) | • | 49,0 |
| Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main | • | 100,0 |
| Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg | • | 90,0 |
| Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg | • | 100,0 |
| Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main | • | 100,0 |
| Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg | • | 94,0 |

[1] In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
[2] Stimmrechtsquote

*Versicherungen*

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft[1] | Anteil am Kapital in v. H. |
|---|---|---|
| **R+V Versicherung AG, Wiesbaden** | • | **74,9** |
| Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 100,0 |
| Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 95,0 |
| KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 76,0 |
| KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 51,0 |
| R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden | • | 95,0 |
| R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden | • | 100,0 |
| R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden | • | 100,0 |
| R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG) | • | 51,0 |

[1] In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

## 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2014 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2014 des DZ BANK Konzerns).

## 5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

### Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name | Zuständigkeiten in der DZ BANK | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht) |
|---|---|---|
| **Wolfgang Kirsch**<br>Vorsitzender des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>Recht, Kommunikation & Marketing, Revision, Verbund<br><br>**Nach Regionen:**<br>Nordrhein-Westfalen | Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall<br>- *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>R+V Versicherung AG, Wiesbaden<br>- *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats*<br><br>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main<br>- *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* |
| **Lars Hille**<br>Mitglied des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Privatkunden, Research und Volkswirtschaft<br><br>**Nach Regionen:**<br>Bayern | Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento<br>- *Member, Board of Directors*<br><br>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats*<br><br>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<br>- *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich<br>- *Präsident des Verwaltungsrats (*)*<br><br>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg<br>- *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* |
| **Wolfgang Köhler**<br>Mitglied des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Group Treasury<br><br>**Nach Regionen:**<br>Hessen, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt<br><br>**International:**<br>New York, London, Singapur, Hongkong, Warschau | DVB BANK SE, Frankfurt am Main<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* |
| **Dr. Cornelius Riese**<br>Mitglied des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>Group Finance, Strategie & Controlling | Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall<br>- *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>DZ Polska Spolka Akcyjna, Warschau/Polen<br>- *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* |

| | | |
|---|---|---|
| | | R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>VR-LEASING Aktiengesellschaft<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats (*)* |
| **Thomas Ullrich**[1]<br>Mitglied des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>IT, Organisation, Operations/Services, Personal<br><br>**Nach Regionen:**<br>Niedersachsen[2], Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein | Equens SE, Utrecht/Niederlande<br>*- Supervisory Board Member*<br><br>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main<br>*- Vorsitzender des Aufsichtsrats*<br><br>Fiducia IT AG, Karlsruhe<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats* |
| **Frank Westhoff**<br>Mitglied des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>Kredit[3], Risikocontrolling, Datenschutz<br><br>**Nach Regionen:**<br>Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems | BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats*<br><br>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg<br>*- Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats*<br><br>DVB Bank SE, Frankfurt am Main<br>*- Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>DZ BANK Ireland public limited company, Dublin<br>*- Chairman, Board of Directors (*)*<br><br>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg<br>*- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* |
| **Stefan Zeidler**<br>Mitglied des Vorstandes | **Nach Bereichen:**<br>Firmenkundengeschäft Nord/Ost, Mitte, Baden-Württemberg, Bayern Strukturierte Finanzierung<br><br>**Nach Regionen:**<br>Baden-Württemberg | VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn<br>*- Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*<br><br>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats (*)*<br><br>EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg<br>*- Mitglied des Aufsichtsrats* |

1 Gleichzeitig Arbeitsdirektor
2 ohne Region Weser-Ems
3 Das Compliance Office ist als Abteilung direkt an Herrn Westhoff als Dezernent angebunden

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name | Wichtigste Tätigkeiten |
|---|---|
| Helmut Gottschalk<br>Vorsitzender des Aufsichtsrats | Sprecher des Vorstands<br>Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG |
| Wolfgang Apitzsch<br>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats | Rechtsanwalt |
| Heiner Beckmann<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Leitender Angestellter<br>R+V Allgemeine Versicherung AG |
| Henning Deneke-Jöhrens<br>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates | Sprecher des Vorstands<br>Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg |
| Rüdiger Beins<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Bankangestellter<br>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank |

| | |
|---|---|
| Ulrich Birkenstock<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Versicherungsangestellter<br>R + V Allgemeine Versicherung AG |
| Hermann Buerstedde<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Angestellter<br>Union Asset Management Holding AG |
| Karl Eichele<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Angestellter<br>Schwäbisch Hall Kreditservice AG |
| Uwe Fröhlich<br>Mitglied des Aufsichtsrates | Präsident<br>Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. |
| Klaus Holderbach<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstandes<br>Volksbank Franken eG |
| Bernd Hühn<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstandes<br>Volksbank Alzey-Worms eG |
| Sigmar Kleinert<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Bankangestellter<br>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank |
| Rainer Mangels<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Versicherungsangestellter<br>R + V Rechtsschutzversicherung AG |
| Dieter Rembde<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Mitglied des Vorstandes<br>VR-Bank Schwalm-Eder eG |
| Stephan Schack<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Sprecher des Vorstandes<br>Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe |
| Gregor Scheller<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstandes<br>Volksbank Forchheim eG |
| Gudrun Schmidt<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Angestellte<br>ver.di Landesbezirk Hessen |
| Uwe Spitzbarth<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe<br>Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung |
| Dr. Wolfgang Thomasberger<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstandes<br>VR Bank Rhein-Neckar eG |
| Hans Bernd Wolberg<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstandes<br>WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank |

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet. Zusätzlich werden dem Aufsichtsrat die auf die Vergütung und Auslagen ggf. anfallende Umsatzsteuer erstattet.

## Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

## Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der

Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.
Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

### Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## 6. Hauptaktionäre

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00 und ist eingeteilt in 1.402.410.350 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) **83,65%**
- WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) **6,68%**
- Sonstige Genossenschaften **6,04%**
- Sonstige **3,63%**

# 7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

## Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

### *Jahr 2012*

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 79).

### *Jahr 2013*

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 79).

### *1. Halbjahr 2014*

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2014 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (Siehe ebenfalls Seite 79).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

### *Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2013 und 2012*

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2012 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2013 entnommen.

*Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)*

| DZ BANK AG (HGB)<br>Aktiva | 31.12.2013 | 31.12.2012 | Passiva | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|---|---|---|---|---|---|
| Barreserve | 1.283 | 1.059 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 87.757 | 96.565 |
| Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind | 39 | 40 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 29.505 | 26.133 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 82.695 | 86.993 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 34.626 | 38.900 |
| Forderungen an Kunden | 22.634 | 24.094 | Handelsbestand | 47.245 | 58.371 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 39.825 | 40.782 | Treuhandverbindlichkeiten | 1.126 | 1.282 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 315 | 344 | Sonstige Verbindlichkeiten | 387 | 376 |
| Handelsbestand | 56.652 | 69.363 | Rechnungsabgrenzungsposten | 81 | 72 |
| Beteiligungen | 471 | 423 | Rückstellungen | 746 | 773 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 10.564 | 10.607 | Nachrangige Verbindlichkeiten | 5.436 | 4.949 |
| Treuhandvermögen | 1.126 | 1.282 | Genussrechtskapital | 319 | 622 |
| Immaterielle Anlagewerte | 57 | 64 | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 4.209 | 4.044 |
| Sachanlagen | 194 | 178 | Eigenkapital | 6.461 | 6.417 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 672 | 1.842 | | | |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 53 | 56 | | | |
| Aktive latente Steuern | 1.316 | 1.340 | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 2 | 37 | | | |
| **Summe der Aktiva** | **217.898** | **238.504** | **Summe der Passiva** | **217.898** | **238.504** |

*Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)*

| **DZ BANK Konzern (IFRS)** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Aktiva** | **31.12.2013** | **31.12.2012** | **Passiva** | **31.12.2013** | **31.12.2012** |
| Barreserve | 3.812 | 2.497 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 91.361 | 100.596 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 74.214 | 79.429 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 98.548 | 92.169 |
| Forderungen an Kunden | 121.726 | 123.811 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 53.953 | 63.290 |
| Risikovorsorge | -2.540 | -2.509 | Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 2.387 | 3.013 |
| Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 887 | 820 | Handelspassiva | 45.770 | 58.715 |
| Handelsaktiva | 52.857 | 66.709 | Rückstellungen | 2.382 | 2.408 |
| Finanzanlagen | 56.875 | 59.792 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 67.386 | 63.260 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 70.255 | 66.296 | Ertragsteuerverpflichtungen | 575 | 641 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.770 | 1.841 | Sonstige Passiva | 5.987 | 5.856 |
| Ertragsteueransprüche | 1.543 | 2.056 | Nachrangkapital | 4.226 | 4.302 |
| Sonstige Aktiva | 5.241 | 5.780 | Zur Veräußerung gehaltene Schulden | - | 14 |
| Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte | 11 | 199 | Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten | 249 | 331 |
| Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten | 327 | 515 | Eigenkapital | 14.154 | 12.641 |
| **Summe der Aktiva** | **386.978** | **407.236** | **Summe der Passiva** | **386.978** | **407.236** |

*Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2013 und 2012 (in Mio. EUR)*

| **DZ BANK AG** | **2013** | **2012** |
|---|---|---|
| Zinserträge | 3.230 | 3.973 |
| Zinsaufwendungen | 2.696 | 3.308 |
| Laufende Erträge | 244 | 200 |
| Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen | 424 | 252 |
| Provisionserträge | 547 | 533 |
| Provisionsaufwendungen | 290 | 272 |
| Nettoertrag des Handelsbestands | 267 | 705 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 101 | 80 |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | 869 | 828 |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen | 36 | 47 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 122 | 74 |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft | 292 | 114 |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere | 50 | 502 |
| Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken | 135 | 658 |
| Aufwendungen aus Verlustübernahme | 73 | 41 |
| Außerordentliches Ergebnis | -8 | -216 |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 75 | -446 |
| Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen | 1 | 1 |
| **Jahresüberschuss** | **166** | **128** |

*Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2013 und 2012 (in Mio. EUR)*

| **DZ BANK Konzern** | **2013** | **2012** |
|---|---|---|
| Zinsüberschuss | 3.118 | 3.260 |
| Risikovorsorge im Kreditgeschäft | -540 | -527 |
| Provisionsüberschuss | 1.104 | 1.024 |
| Handelsergebnis | 148 | 659 |
| Ergebnis aus Finanzanlagen | -121 | -442 |
| Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten | 1.100 | -276 |
| Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft | 12.693 | 11.787 |
| Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen | 2.868 | 3.286 |
| Versicherungsleistungen | -13.181 | -12.509 |
| Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb | -2.007 | -2.032 |
| Verwaltungsaufwendungen | -2.937 | -2.855 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | -23 | -56 |
| **Konzernergebnis vor Steuern** | **2.222** | **1.319** |
| **Konzernergebnis** | **1.467** | **969** |

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2013 und 2012 aus:

*Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012) (in Mio. EUR)* [1]

*1 Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.*

| | | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** | **87.757** | **96.565** |
| | a) täglich fällig | 23.005 | 26.724 |
| | b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 64.752 | 69.841 |
| **2.** | **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** | **29.505** | **26.133** |
| **3.** | **Verbriefte Verbindlichkeiten** | **34.626** | **38.900** |
| | a) begebene Schuldverschreibungen | 32.118 | 34.645 |
| | b) andere verbriefte Verbindlichkeiten | 2.508 | 4.255 |
| **3.a** | **Handelsbestand** | **47.245** | **58.371** |
| **4.** | **Treuhandverbindlichkeiten** | **1.126** | **1.282** |
| **5.** | **Sonstige Verbindlichkeiten** | **387** | **376** |
| **6.** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | **81** | **72** |
| **7.** | **Rückstellungen** | **746** | **773** |
| **8.** | **Nachrangige Verbindlichkeiten** | **5.436** | **4.949** |
| **9.** | **Genussrechtskapital** | **319** | **622** |
| **10.** | **Fonds für allgemeine Bankrisiken** | **4.209** | **4.044** |
| **11.** | **Eigenkapital** | **6.461** | **6.417** |
| | a) Gezeichnetes Kapital | 3.160 | 3.160 |
| | b) Kapitalrücklage | 1.377 | 1.377 |
| | c) Gewinnrücklagen | 1.766 | 1.758 |
| | d) Bilanzgewinn | 158 | 122 |
| **Total** | | **217.898** | **238.504** |
| **1.** | **Eventualverbindlichkeiten** | **4.739** | **4.925** |
| **2.** | **Andere Verpflichtungen** | **16.142** | **17.228** |

### *IFRS-Zahlen 2013 des DZ BANK Konzerns*

*Ergebnisentwicklung 2013*

Die DZ BANK Gruppe steigerte im Geschäftsjahr 2013 ihr Ergebnis erneut deutlich. Sie erreichte damit eine neue Höchstmarke in der Geschichte der Institutsgruppe. Das Fundament dieser erfreulichen Ergebnisentwicklung liegt in der gemeinsamen Marktbearbeitung und der bewährten Partnerschaft mit ihren Kunden und Eigentümern, den Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK Gruppe erreichte im Geschäftsjahr ein Ergebnis vor Steuern nach IFRS von 2,22 Milliarden Euro. Das entspricht einem Zuwachs von 68,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert (2012: 1,32 Milliarden Euro). Alle Einheiten der DZ BANK Gruppe trugen zum erfolgreichen Abschluss des Geschäftsjahres 2013 bei. In der erreichten Höhe reflektiert das gute Ergebnis auch die Entspannung in der europäischen Staatsschuldenkrise. Vor allem aber ist es Ausdruck der stabilen operativen Ergebnisentwicklung in der gesamten DZ BANK Gruppe. Durch die partnerschaftliche und weiter vertiefte Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken wurde abermals deutlich, dass die DZ BANK Gruppe Bankgeschäft in Deutschland als verlässlicher Partner der Realwirtschaft nachhaltig und erfolgreich betreiben kann.

Der im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresüberschuss der DZ BANK AG nach HGB lag bei 166 Millionen Euro (Vorjahr: 128 Millionen Euro). Die Hauptversammlung am 20. Mai 2014 hat entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die Ausschüttung einer Dividende von 13 Cent je Aktie (Vorjahr: 10 Cent je Aktie) beschlossen.

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe verringerte sich um 4,4 Prozent auf 3,12 Milliarden Euro. Zuwächsen im Zinsüberschuss bei der DG HYP und der TeamBank stand unter anderem ein marktinduziert geringeres Ergebnis aus der Liquiditätssteuerung in der DZ BANK AG gegenüber.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Prozent auf -540 Millionen Euro und blieb damit weiterhin in einem unauffälligen Bereich.

Der **Provisionsüberschuss** wuchs insbesondere dank eines sehr guten Geschäftsverlaufs bei Union Investment um 7,8 Prozent auf 1,1 Milliarden Euro.

Das **Handelsergebnis** ging um 77,5 Prozent auf 148 Millionen Euro zurück (Vorjahr: 659 Millionen Euro), wobei der Handelsbeitrag bei der DZ BANK AG im Vorjahr aufgrund von Spreadeinengungen außergewöhnlich hoch ausgefallen war.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** verbesserte sich deutlich um 72,6 Prozent auf -121 Millionen Euro (2012: -442 Millionen Euro). Diese Verbesserung ist wesentlich bedingt durch gegenüber dem Vorjahreszeitraum geringere Belastungen aus dem ABS-Portfolio.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** betrug im Berichtszeitraum 1,10 Milliarden Euro nach -276 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum. Maßgeblich dafür waren insbesondere die Wertaufholungen in den Anleihebeständen der Euro-Peripherie-staaten bei der DG HYP.

Die **Verwaltungsaufwendungen** lagen um 2,9 Prozent höher als im Vorjahr und erreichten 2,94 Milliarden Euro. Die Steigerung der Personalaufwendungen um 2,4 Prozent und die Erhöhung der Sachaufwendungen um 3,3 Prozent sind dabei in erster Linie auf gestiegene regulatorische Anforderungen sowie marktbezogenen Investitionen zurückzuführen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** stieg um 51,4 Prozent auf 1,47 Milliarden Euro (2012: 969 Millionen Euro).

*Bilanzsumme zum 31. Dezember 2013*

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 387,0 Milliarden Euro (31. Dezember 2012: 407,2 Milliarden Euro).

***IFRS-Halbjahreszahlen 2014 des DZ BANK Konzerns***

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) per 30. Juni 2014 dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2014 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubik Investor Relations) entnommen wurde:

*Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS - erstes Halbjahr 2014 und 2013 (in Mio. EUR)*

| **Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2014 und 2013** | | | |
|---|---|---|---|
| | **01.01.-30.06.2014** | **01.01.-30.06.2013** | **Veränderung in %** |
| Zinsüberschuss | 1.499 | 1.571 | -4,6 |
| Risikovorsorge im Kreditgeschäft | -66 | -248 | -73,4 |
| Provisionsüberschuss | 699 | 498 | 40,4 |
| Handelsergebnis | 242 | 154 | 57,1 |
| Ergebnis aus Finanzanlagen | 140 | -71 | >100,0 |
| Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten | 275 | 738 | -62,7 |
| Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft | 390 | 82 | >100,0 |
| Verwaltungsaufwendungen | -1.456 | -1.419 | 2,6 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | -23 | 38 | >100,0 |
| **Konzernergebnis vor Steuern** | **1.700** | **1.343** | **26,6** |
| **Konzernergebnis** | **1.283** | **917** | **39,9** |

*Ergebnisentwicklung im ersten Halbjahr 2014*

Die DZ BANK Gruppe hat ihr Ergebnis im ersten Halbjahr 2014 deutlich gesteigert. Grund für diese Verbesserung ist die starke operative Entwicklung der gesamten DZ BANK Gruppe, die sich in einem positiven Ergebnis aller wesentlichen Konzerngesellschaften widerspiegelt. Damit hat sich das genossenschaftliche Geschäftsmodell, das sich auf eine effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der gesamten genossenschaftlichen FinanzGruppe gründet, erneut eindrucksvoll bewährt

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe verminderte sich leicht um 4,6 Prozent auf 1.499 Millionen Euro (1. Halbjahr 2013: 1.571 Millionen Euro). Grund dafür war vorrangig das niedrige Zinsniveau. Positive Effekte ergaben sich durch einen erhöhten Ratenkreditbestand bei der Teambank. Einen wesentlichen Beitrag leistete auch das Firmenkundengeschäft der DZ BANK AG.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** belief sich auf -66 Millionen Euro (1. Halbjahr 2013: -248 Millionen Euro).

Der **Provisionsüberschuss** stieg von 498 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2013 auf 699 Millionen Euro im Berichtshalbjahr. Dies lag nicht zuletzt an der Erhöhung des verwalteten Vermögens bei der Union Investment.

Das **Handelsergebnis** erhöhte sich um 57,1 Prozent auf 242 Millionen Euro (1. Halbjahr 2013: 154 Millionen Euro). Es geht weitgehend auf das Handelsergebnis der DZ BANK in Höhe von 230 Millionen Euro zurück. Einen erfreulichen Beitrag leistete eine gegen den Markttrend deutliche Steigerung des Absatzes strukturierter Produkte um 14 Prozent auf 2,4 Milliarden Euro sowie im Kapitalmarktgeschäft der Absatz von Unternehmensanleihen an institutionelle Kunden.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** betrug 275 Millionen Euro nach 738 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum. Der Vorjahreswert war allerdings durch Sondereffekte im Zusammenhang mit Wertaufholungen in den Anleihebeständen der DG HYP geprägt, die im ersten Halbjahr 2014 deutlich geringer ausfielen.

Das **Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft** erhöhte sich nach einem von Belastungen durch Naturkatastrophen geprägten ersten Halbjahr 2013 infolge gestiegener Beitragseinnahmen und eines höheren Kapitalanlageergebnisses im Berichtszeitraum von 82 Millionen Euro auf 390 Millionen Euro.

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen um 2,6 Prozent auf 1,46 Milliarden Euro. Der Anstieg ist auch auf die weiterhin erhöhten regulatorischen Anforderungen zurückzuführen.

Die **Aufwand-Ertrags-Relation** belief sich in der DZ BANK Gruppe auf 45,2 Prozent nach 47,1 Prozent im ersten Halbjahr 2013.

Das **Ergebnis vor Steuern** der DZ BANK Gruppe erreichte 1,70 Milliarden Euro nach 1,34 Milliarden Euro im Vorjahreshalbjahr.

Parallel zur überzeichneten Kapitalerhöhung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro wurden durch die fortlaufende Fokussierung des Geschäfts, ein sorgsames Management der Risikoaktiva sowie die Thesaurierung von Gewinnen weitere Fortschritte erzielt. Die vorläufige harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß CRR stieg von 9,2 Prozent per Ende 2013 auf 10,5 Prozent per 30. Juni 2014 bzw. pro forma auf 12,0 Prozent unter Einbezug der im 3. Quartal 2014 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung. Ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen konnte eine Zunahme der vorläufigen harten Kernkapitalquoten von 7,1 Prozent auf 9,3 Prozent per 30. Juni 2014 bzw. 10,9 Prozent pro forma unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhung erreicht werden.

*Bilanzsumme zum 30. Juni 2014*

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30.06.2014 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2014 (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

*Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 30. Juni 2014 (in Mio. EUR)*

| AKTIVA | 30.06.2014 | 31.12.2013 | PASSIVA | 30.06.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| Barreserve | 3.052 | 3.812 | Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten | 89.652 | 91.361 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 79.497 | 74.214 | Verbindlichkeiten ggü. Kunden | 98.911 | 98.548 |
| Forderungen an Kunden | 122.296 | 121.726 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 56.716 | 53.953 |
| Risikovorsorge | -2.460 | -2.540 | Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 2.326 | 2.387 |
| Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten | 672 | 887 | Handelspassiva | 54.029 | 45.770 |
| Handelsaktiva | 58.261 | 52.857 | Rückstellungen | 2.498 | 2.382 |
| Finanzanlagen | 56.828 | 56.875 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 72.387 | 67.386 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 75.846 | 70.255 | Ertragsteuerverpflichtungen | 790 | 575 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.644 | 1.770 | Sonstige Passiva | 5.286 | 5.987 |
| Ertragsteueransprüche | 1.304 | 1.543 | Nachrangkapital | 3.660 | 4.226 |
| Sonstige Aktiva | 4.918 | 5.241 | Zur Veräußerung gehaltene Schulden | 0 | 0 |
| Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte | 18 | 11 | Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten | 297 | 249 |
| Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten | 354 | 327 | Eigenkapital | 15.678 | 14.154 |
| **Summe der Aktiva** | **402.230** | **386.978** | **Summe der Passiva** | **402.230** | **386.978** |

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns nahm zum 30. Juni 2014 um +15,2 Mrd. Euro auf 402,2 Milliarden Euro (31. Dezember 2013: 387,0 Milliarden Euro) zu.

*Allgemeine Angaben zum Konzernzwischenabschluss*

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2014 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* berücksichtigt.

### Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2013 und am 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

### Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK AG oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Gesellschaft hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

## 8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, und für die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg; und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren acht nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

## 9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2013;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2013 und 2012
- Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht 30. Juni 2014 des DZ BANK Konzerns

# IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

## 1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**", „**Emittentin**", „**Gesellschaft**" oder „**Bank**" genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

## 2. Ausgestaltung der Optionsscheine durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Optionsscheinen, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

## 3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.eniteo.de oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

## 4. Verfügbare Unterlagen

Die per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

## 5. Verkaufsbeschränkungen

### 5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Optionsscheine unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

## 5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

## 5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**"), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**"), kein öffentliches Angebot der Optionsscheine, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

(a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**") gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;

(b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;

(c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder

(d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Optionsscheinen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**" im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

## 6. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2012 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012 (Seiten 48 bis 319), einbezogen auf Seite 70 dieses Basisprospekts.

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, der Jahresabschluss der DZ BANK AG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang jeweils für das Jahr 2013 sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 (Seiten 48 bis 319 und Seiten 2 bis 129), einbezogen auf Seite 70 dieses Basisprospekts.

- Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2014 sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2014 (Seiten 8 bis 118), einebzogen auf Seite 70 dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente werden nach § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.
Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der Konzernabschlüsse bzw. des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

# V. Allgemeine Informationen zu den Optionsscheinen

## 1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Optionsscheine durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den** Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen **verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den** Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen **mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## 2. Angebot der Optionsscheine

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Optionsscheine dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Beginn des öffentlichen Angebots,
- Angebotsende,
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Anfänglicher Emissionspreis,
- Vertriebsvergütung und Platzierung bzw. Übernahme,

- ggf. Ausübungsart,
- Zulassung zum Handel bzw. Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Basiswerten bzw. den Bestandteilen und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Optionsbedingungen gelten im Fall einer Aufstockung.

## 3. Preisbildung

Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

## 4. Typ und Kategorie der Optionsscheine und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**") dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Optionsscheine handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden.

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Optionsbedingungen). Die Optionsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Nach dem Beginn des öffentlichen Angebots werden die Optionsscheine zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

## 5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

## 6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Optionsscheine haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren

jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

## 7. Status der Optionsscheine

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 11 der Optionsbedingungen).

## 8. Ermächtigung

Die Optionsscheine werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## 9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

## 10. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Optionsscheine wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

# VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine wird in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Optionsscheine sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Optionsscheine unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 14 beschreiben die Funktionsweise der Optionsscheine. Als Basiswert für die Optionsscheine können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future, Bundeswertpapiere und die Performancedifferenz (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) dienen. Die Performancedifferenz ist die Differenz der Performance der Bestandteile. Als Bestandteil für die Performancedifferenz können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Bestandteilen sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

In den Optionsbedingungen finden sich - je nach Ausgestaltung - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Regelungen zum Knock-out-Ereignis (§ 2 der Optionsbedingungen). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. der Bestandteile (§ 6 der Optionsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Optionsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Optionsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Optionsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht einräumt (§ 6 der Optionsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Optionsscheins kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einem Bestandteil abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Die Optionsscheine zählen zu den Hebelprodukten. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Optionsscheine zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Optionsscheine. Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

**Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.**

## 1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Die Optionsscheine können mit einer sogenannten amerikanischen oder einer sogenannten europäischen Ausübungsart ausgestattet sein. Bei der amerikanischen Ausübungsart ist der Ausübungstag der Übliche Handelstag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsfrist, an dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß den Optionsbedingungen ausübt. Erfolgt keine Ausübung durch den Gläubiger und ist der Rückzahlungsbetrag positiv, wird am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt.
Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag. Dieser ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:
Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

## 3. Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

## 4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Endgültigen Bedingungen

festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Basispreis der Optionsscheine verändert sich täglich, wobei er sich in der Regel beim Optionsschein (Typ Call) um den Anpassungsbetrag erhöht und beim Optionsschein (Typ Put) um den Anpassungsbetrag vermindert. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

## 5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Basispreis der Optionsscheine verändert sich täglich, wobei er sich in der Regel beim Optionsschein (Typ Call) um den Anpassungsbetrag erhöht und beim Optionsschein (Typ Put) um den Anpassungsbetrag vermindert. Darüber hinaus passt die Emittentin die Knock-out-Barriere am ersten Tag eines jeden Anpassungszeitraums an, welche dann jeweils für diesen Anpassungszeitraum gilt.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

## 6. Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit eines Barrierebruchs variabel.

## 7. Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von dem Basiswert abhängen. Der Basiswert ist die Performancedifferenz, d.h. die Differenz der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Long: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis zu der Bezugsgröße addiert. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des jeweiligen Bestandteils am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des jeweiligen Bestandteils) geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.
Erreicht oder unterschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des jeweiligen Bestandteils an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem jeder Kurs des jeweiligen Bestandteils an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend zu der Bezugsgröße addiert wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Der Bewertungstag ist im Fall eines Knock-out-Ereignisses der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO berechnet wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Typ Short: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis von der Bezugsgröße abgezogen. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des jeweiligen Bestandteils am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des jeweiligen Bestandteils) geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.
Erreicht oder überschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des jeweiligen Bestandteils an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem jeder Kurs des jeweiligen Bestandteils an jedem

Beobachtungstag durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend von der Bezugsgröße abgezogen wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Der Bewertungstag ist im Fall eines Knock-out-Ereignisses der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO berechnet wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

## 8. Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag Null.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 9. Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), wird der Rückzahlungsbetrag analog (a) errechnet.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag Null.

In den Fällen (a) bis (c) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 10. Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren Betrag aus a) dem Produkt aus i) der Differenz von Bonuskurs und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Bonuskurs (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis oder b) dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag Null.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

# VII. Optionsbedingungen

Die in den folgenden Optionsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

## 1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] auf Aktien

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][64] [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Inline] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][65].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**") (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so

[64] Einfügung des Marketingnamens.
[65] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

***Bei amerikanischer Option***

(b) „**Ausübungsfrist**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

***Bei europäischer Option***

„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel[66] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des

[66] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

*Bei amerikanischer Option*

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**"). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

*Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][67].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**") (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[68] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

[67] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[68] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

***Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][69].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**") (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.

[69] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[70] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[71]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

[70] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[71] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][72].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**") (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

[72] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01"] [„EURIBOR1MD="] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Dividendenanpassungstag**" ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]
„**Dividendenfaktor**" ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**"), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]
„**Knock-out-Barriere**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[73] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückazahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

[73] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

*Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][74].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**") (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

[74] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01"] [„EURIBOR1MD="] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Dividendenanpassungstag**" ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]
„**Dividendenfaktor**" ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**"), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]
„**Knock-out-Barriere**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[75] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[76]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der

[75] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[76] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

*Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**") (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
„**Obere Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].
„**Untere Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere, gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem [•] [der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere notiert hat]. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•]

Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei Rückzahlungsprofile 2, 3, 4, 5 und 6 zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

*Bei Rückzahlungsprofile 3 und 5 zusätzlich*

(4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**":

(a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

(b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

(c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

(e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,

(f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

[(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten

verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:

(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,

(b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(f) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(3) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:

(a) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(b) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder

eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(c) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(d) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(e) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheine abzusichern.]

(4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**"):

(a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,

(b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

(c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder

(d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.

(5) Im Fall von Absatz (2) [(a)][(b)], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(a)][(b)] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(6) Im Fall von Absatz (2) [(d)][(e)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(d)][(e)] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (2) [(e)][(f)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)][(f)] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

(7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

(8) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [die Obere Barriere und die Untere Barriere] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel[77] berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

$R_{Faktor}$: der R-Faktor

$SK_{Ersatz}$: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{Ref}$: der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

[77] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

## § 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

## § 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] auf Indizes

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf [den Basiswert] [die Basiswerte] (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][78] [X-] [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Inline] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][79].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird.

[78] Einfügung des Marketingnamens.
[79] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

*Bei amerikanischer Option*

(b) „**Ausübungsfrist**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

*Bei europäischer Option*

„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel[80] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

[80] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

*Bei amerikanischer Option*

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**"). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

*Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][81].
„**Basiswert** [**1**]" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Basiswert 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**".]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]].
„**Beobachtungspreis [1]**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis 2**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]].

[81] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[82] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

***Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][83].
„**Basiswert** [**1**]" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird].

[82] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[83] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Basiswert 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**".]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]].
„**Beobachtungspreis [1]**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis 2**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[84] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[85]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
P: [•] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat].]
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] eintritt], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als

[84] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[85] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][86].
„**Basiswert** [**1**]" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Basiswert 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**".]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

[86] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01"] [„EURIBOR1MD="] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].
„**Beobachtungspreis [1]**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis 2**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[87] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

[87] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

***Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][88].
„**Basiswert** [**1**]" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor** [**1**]") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Basiswert 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor [(„**Indexsponsor** [**2**]")] berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**".]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

[88] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01"] [„EURIBOR1MD="] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis [1]**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis 2**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[89] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[90]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
P: [•] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat].]
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

[89] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[90] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] eintritt], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

***Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird].
„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
„**Obere Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].
„**Untere Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere, gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem [•] [der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere notiert hat]. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

**§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf**

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

**§ 4 Zahlungen**

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

**§ 5 Marktstörung**

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des [jeweiligen] Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei Rückzahlungsprofile 2, 3, 4, 5 und 6 zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises [1 und des Beobachtungspreises 2] wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis [1 und den Beobachtungspreis 2] für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

*Bei Rückzahlungsprofile 3 und 5 zusätzlich*

(4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

(1) Wird der [jeweilige] Basiswert (i) nicht mehr von dem [jeweiligen] Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den [jeweiligen] Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

(2) Wird der [jeweilige] Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem [jeweiligen] Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexssponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Optionsscheinen gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den [jeweiligen] Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.

(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls der [jeweilige] Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. einem Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts vornimmt[,] [oder]

(b) falls der [jeweilige] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder

(c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [jeweiligen] Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein von [dem [jeweiligen] Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] veröffentlichter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem [jeweiligen] Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [●] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

**§ 7 Ersetzung der Emittentin**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

## § 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

## § 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## § 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabellen einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][91] [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][92].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**" ist[, vorbehaltlich § 6,] [•] [das Euro-Fixing [am Ausübungstag], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

[91] Einfügung des Marketingnamens.
[92] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

*Bei amerikanischer Option*

(b) „**Ausübungsfrist**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

*Bei europäischer Option*

„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen [Betrag] [Kurs des Basiswerts] [Wert]].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel[93] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

[93] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

*Bei amerikanischer Option*

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**"). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

*Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][94].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem

[94] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebenene Future-Börse („**Future-Börse**")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS"] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[95] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des

[95] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

***Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][96].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird]

[96] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[§§ 5 und 6, jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
[„**Impliziter Kassakurs**" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebenene Future-Börse („**Future-Börse**")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS"] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[97] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[98]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

[97] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[98] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][99].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**")] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.

[99] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) [„**Anfänglicher Verfallmonat**" ist [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Monat].]
Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01"] [„EURIBOR1MD="] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
[„**Impliziter Kassakurs**" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebenene Future-Börse („**Future-Börse**")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS"] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite

[www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**" ist jeweils der [•] [zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem ersten Andienungstag.] [erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt[100]:

$B/K_{Angepasst} = B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ - (Roll over $Preis_{aktuell}$ - Roll over $Preis_{neu}$) + (Roll over Kosten) (Typ Call)

$B/K_{Angepasst} = B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ - (Roll over $Preis_{aktuell}$ - Roll over $Preis_{neu}$) - (Roll over Kosten) (Typ Put)

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $B/K_{Angepasst}$: | der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden |
| $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$: | der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten |
| Roll over $Preis_{aktuell}$: | der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und von der Informationsquelle veröffentlicht wird |
| Roll over $Preis_{neu}$: | der Maßgebliche Preis des neuen Basiswerts am Roll over Tag |
| Roll over Kosten: | die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Rohstofffuture-Kontrakts durch einen neuen Rohstofffuture-Kontrakt von der Emittentin festgestellt werden] |

[„**Verfallmonate**" sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.]

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[101] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

[100] Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over $Preis_{neu}$ vom Roll over $Preis_{aktuell}$ abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over $Preis_{neu}$ vom Roll over $Preis_{aktuell}$ abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

[101] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

### *Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][102].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**")] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) [„**Anfänglicher Verfallmonat**" ist [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Monat].]
Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

[102] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01"] [„EURIBOR1MD="] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebenene Future-Börse („**Future-Börse**")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS"] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**" ist jeweils der [•] [zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem ersten Andienungstag.] [erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. An jedem Roll over Tag

erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt[103]:

$B/K_{Angepasst} = B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ - (Roll over $Preis_{aktuell}$ - Roll over $Preis_{neu}$) + (Roll over Kosten) (Typ Call)
$B/K_{Angepasst} = B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ - (Roll over $Preis_{aktuell}$ - Roll over $Preis_{neu}$) - (Roll over Kosten) (Typ Put)

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $B/K_{Angepasst}$: | der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden |
| $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$: | der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten |
| Roll over $Preis_{aktuell}$: | der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und von der Informationsquelle veröffentlicht wird |
| Roll over $Preis_{neu}$: | der Maßgebliche Preis des neuen Basiswerts am Roll over Tag |
| Roll over Kosten: | die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Rohstofffuture-Kontrakts durch einen neuen Rohstofffuture-Kontrakt von der Emittentin festgestellt werden] |

[„**Verfallmonate**" sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, [•] [die in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.]

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[104] berechnet:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

| | |
|---|---|
| BP: | der Basispreis |
| BV: | das Bezugsverhältnis |
| RB: | der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet. |
| RP: | der Referenzpreis |

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[105]:

$RB = (P - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - P) \times BV$ (Typ Put)

[103] Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over $Preis_{neu}$ vom Roll over $Preis_{aktuell}$ abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over $Preis_{neu}$ vom Roll over $Preis_{aktuell}$ abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

[104] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[105] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

***Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen***

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

*Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture*

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

*Bei allen*

(2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei Rückzahlungsprofile 2, 3, 4 und 5 zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

*Bei Rückzahlungsprofile 3 und 5 zusätzlich*

(4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Kündigung

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,

(b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,

(c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs][106] ändert,

(d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][107] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][108] oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]

(f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [.] [oder

(g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird][109] [.] [oder

(•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw.

[106] Relevant bei Futures.
[107] Relevant bei Futures.
[108] Relevant bei Futures.
[109] Relevant bei Futures.

erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[110] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $P_{Ersatz}$: | [der angepasste Basispreis] [bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts |
| $P_{BW}$: | [der Basispreis] [bzw. die Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts |
| $MP_{BW}$: | der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag |
| $MP_{Ersatz}$: | der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag |

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

[110] Der angepasste [Basispreis] [bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw. die Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts multipliziert.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

## § 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

## § 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Devisen

[ISIN: •] [Tabellen einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][111] [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][112].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

*Bei amerikanischer Option*

(b) „**Ausübungsfrist**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den

[111] Einfügung des Marketingnamens.
[112] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

*Bei europäischer Option*

„**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel[113] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

*Bei amerikanischer Option*

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**"). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

[113] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

### *Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][114].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[114] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[115] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

***Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][116].

[115] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[117] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

[116] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.
[117] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[118]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [•].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][119].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

[118] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[119] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als slocher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].
[„**Zinsdifferenz der Währungen**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert].]

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[120] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung

[120] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

### *Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][121].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**") bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

[121] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]
Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].
[„**Zinsdifferenz der Währungen**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert].]

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[122] berechnet:

RB = (RP – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des

[122] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel[123]:

RB = (P – BP) x BV (Typ Call) RB = (BP – P) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [•].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,

[123] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing [oder durch die Informationsquelle],

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder

(c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei Rückzahlungsprofile 2, 3, 4 und 5 zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Kündigung

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder

(b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder

(c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder

(d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen [beim Fixing] [bzw. von der Informationsquelle] nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird oder

(e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder

(f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder

(g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder

(h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Ausgabetag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Ausgabetag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder

(i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen

oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein [beim Fixing festgestellter und veröffentlichter] [bzw.] [ein von der Informationsquelle veröffentlichter] [•] Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[124] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{F_{Ersatz}}{F_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

$P_{Ersatz}$: [der angepasste Basispreis] [bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts

$P_{BW}$: der [Basispreis] [bzw. die Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts

$F_{BW}$: das Fixing des Basiswerts am Stichtag

$F_{Ersatz}$: das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing [und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

**§ 7 Ersetzung der Emittentin**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

[124] Der angepasste [Basispreis] [bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch das Fixing des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw. der Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts multipliziert.

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

**§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## § 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 5. [Optionsbedingungen für Open End Turbo Optionsscheine auf Zins-Future

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][125] Open End Turbo Optionsscheine [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][126].
„**Basiswert**" bzw. „**Zins-Future**" ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt bzw. der jeweils nächstfällige Finanzterminkontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der den aktuellen Finanzterminkontrakt an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.

(b) „**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu

[125] Einfügung des Marketingnamens.
[126] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) Der „**Anpassungsbetrag**" ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**" ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1MD=") [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten [Monatszinssatz] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**" ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**" ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**" ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**" [ist] [entspricht], [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.] Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

Der „**Roll over Tag**" ist jeweils [•] [der erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals im •]. Am jeweiligen Roll over Tag wird der jeweils aktuelle Zins-Future durch den Zins-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von mindestens drei Monaten hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt[127]:

$B/K_{Angepasst} = B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ - (Roll over $Preis_{aktuell}$ - Roll over $Preis_{neu}$) + (Roll over Kosten) (Typ Call)

$B/K_{Angepasst} = B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ - (Roll over $Preis_{aktuell}$ - Roll over $Preis_{neu}$) - (Roll over Kosten) (Typ Put)

[127] Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over $Preis_{neu}$ vom Roll over $Preis_{aktuell}$ abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $R/S_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over $Preis_{neu}$ vom Roll over $Preis_{aktuell}$ abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $R/S_{vor\ Roll\ over\ Tag}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $B/K_{Angepasst}$: | der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden |
| $B/K_{vor\ Roll\ over\ Tag}$: | der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten |
| Roll over $Preis_{aktuell}$: | der Schlusskurs des aktuellen Zins-Futures am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird |
| Roll over $Preis_{neu}$: | der Schlusskurs des neuen Zins-Futures am Roll over Tag |
| Roll over Kosten: | die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Zins-Future durch einen neuen Zins-Future von der Emittentin festgestellt werden |

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**" ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[128] berechnet:

RB = (RP − BP) x BV (Typ Call) RB = (BP − RP) x BV (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**"). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**") an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**"), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und

[128] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**") ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**"). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige

Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

**§ 5 Marktstörung**

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder

(c) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,

(b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,

(c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts ändert,

(d) falls eine Marktstörung an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt oder

(f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird.

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis und die Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[129] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

$P_{Ersatz}$: der angepasste [Basispreis bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts

$P_{BW}$: der [Basispreis bzw. die Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts

$SK_{BW}$: der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{Ersatz}$: der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

[129] Der angepasste [Basispreis bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis bzw. der Knock-out-Barriere] [•] des Basiswerts multipliziert.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

**§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 6. [Optionsbedingungen für Alpha Turbo Optionsscheine auf eine Performancedifferenz

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][130] [Alpha Turbo Optionsscheine] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 7 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Aktie)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][131].
„**Basiswert**" ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (c)) der in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**" bzw. „**Referenzaktie**") und der in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**" bzw. „**Referenzaktie**"), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**". Die jeweilige Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet und ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Maßgebliche Börse 1**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Börse 2**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen

[130] Einfügung des Marketingnamens.
[131] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse 1**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse 2**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(c) „**Bezugsgröße**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

[„**Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1**" ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Bestandteil 1 in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse 1 exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor für Bestandteil 1**" ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**"), die von der Gesellschaft des Bestandteils 1 erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Bestandteils 1 in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]

„**Dividendenanpassungstag für Bestandteil 2**" ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Bestandteil 2 in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse 2 exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor für Bestandteil 2**" ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**"), die von der Gesellschaft des Bestandteils 2 erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Bestandteils 2 in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]]

„**Hebel**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, nach folgender Formel[132] berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$P_i$ : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („**$P_1$**") bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („**$P_2$**")

$RP_i$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag („**Referenzpreis 1**") bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Bewertungstag („**Referenzpreis 2**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**" ist [•] [$P_1 - P_2$[133]].

„**Performance an den Beobachtungstagen**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, nach folgender Formel[134] berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$BP_{i,t}$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t („**Beobachtungspreis 1**") bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 an einem Beobachtungstag t („**Beobachtungspreis 2**")

$PaB_{i,t}$ : jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_1$**") bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_2$**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**" ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$[135]].

„**Startpreis 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1. Dieser wird von der Emittentin an jedem Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1 um den Dividendenfaktor für Bestandteil 1 reduziert.]

„**Startpreis 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2. Dieser wird von der Emittentin an jedem Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1 um den Dividendenfaktor für Bestandteil 1 reduziert.]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[136] berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)
Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[132] $P_1$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $P_2$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

[133] Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird $P_2$ von $P_1$ abgezogen.

[134] $PaB_1$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $PaB_2$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

[135] Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird $PaB_2$ von $PaB_1$ abgezogen.

[136] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**"[137]).

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel[138]:

Rückzahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)
Rückzahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 8 (Alpha Turbo Optionsscheine Index gegen Index)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][139].
„**Basiswert**" ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (c)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**") und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**"), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**".
„**Indexsponsor 1**" berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 1 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

[137] Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**$KO_1$**") und den Kurs des Bestandteils 2 („**$KO_2$**") und berechnet aus der Differenz zwischen $KO_1$ und $KO_2$ die „Performancedifferenz KO".
[138] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.
[139] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Indexsponsor 2**" berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Indexbasispapiere**" sind die den Bestandteilen zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse 1**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die durch den Indexsponsor 1 festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 1 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
„**Maßgebliche Börse 2**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die durch den Indexsponsor 2 festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse 1**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
[„**Maßgebliche Terminbörse 2**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist, [•] [für den Bestandteil 1, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 und die Maßgebliche Terminbörse 1 üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben und für den Bestandteil 2, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 2 und die Maßgebliche Terminbörse 2 üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(c) „**Bezugsgröße**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Hebel**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].
„**Knock-out-Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].
„**Performance am Bewertungstag**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[140] berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

[140] $P_1$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $P_2$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

dabei ist:

$P_i$ : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („**$P_1$**") bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („**$P_2$**")

$RP_i$: [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 1 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 1 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswert-berechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 1 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 1 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 1**") bzw. [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 2**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**" ist [•] [$P_1 - P_2$[141]].

„**Performance an den Beobachtungstagen**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[142] berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$BP_{i,t}$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor 1 berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 1**") bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor 2 berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 2**")

$PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_1$**") bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_2$**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**" ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$[143]].

„**Startpreis 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**" sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA"] [„FTASE Index TRA"]] [•] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 1 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

„**Startpreis 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe**

[141] Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird $P_2$ von $P_1$ abgezogen.

[142] $PaB_1$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $PaB_2$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

[143] Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird $PaB_2$ von $PaB_1$ abgezogen.

**der Dividenden**" sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA"] [„FTASE Index TRA"]] [•] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.] [„**Korrekturtag**" ist der [15. Kalendertag] [•] eines jeden Monats, beginnend am • und endend am [•] [in der Tabelle angegebenen letzten Korrekturtag], sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**" ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem [15. Kalendertag] [•] (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem [15. Kalendertag] [•] (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises [1] [2] [oder des Beobachtungspreises 2] entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. „**Korrekturzeitraum**" ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[144] berechnet:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)
[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [•] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**"[145]).

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel[146]:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)
[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [EUR/USD-Umrechnungskurs] [•]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

---

[144] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

[145] Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**$KO_1$**") und den Kurs des Bestandteils 2 („**$KO_2$**") und berechnet aus der Differenz zwischen $KO_1$ und $KO_2$ die „Performancedifferenz KO".

[146] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 9 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Rohstoff)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][147].
„**Basiswert**" ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (c)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstofffuture-Kontrakts] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**") und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstofffuture-Kontrakts] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**"), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**".
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle 1**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Informationsquelle 2**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse 1**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Maßgebliche Börse 2**" ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Bestandteils veröffentlicht].

(b) „**Beobachtungstag**"ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene

[147] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(c) „**Bezugsgröße**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Hebel**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].
„**Knock-out-Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].
„**Maßgeblicher Preis 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].
„**Maßgeblicher Preis 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].
„**Performance am Bewertungstag**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[148] berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$P_i$ : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („**$P_1$**") bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („**$P_2$**")

$RP_i$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis 1 des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 1 veröffentlicht wird („**Referenzpreis 1**") bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis 2 des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 2 veröffentlicht wird („**Referenzpreis 2**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**" ist [•] [$P_1 - P_2$[149]].
„**Performance an den Beobachtungstagen**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[150] berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$BP_{i,t}$: vorbehaltlich [§ 5] [§§ 5 und 6], [jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t] [•] („**Beobachtungspreis 1**") bzw. vorbehaltlich [§ 5] [§§ 5 und 6], [jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 an einem Beobachtungstag t] [•] („**Beobachtungspreis 2**")

$PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_1$**") bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_2$**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**" ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$[151]].

„**Startpreis 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].
„**Startpreis 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2].

[148] $P_1$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $P_2$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.
[149] Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird $P_2$ von $P_1$ abgezogen.
[150] $PaB_1$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $PaB_2$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.
[151] Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird $PaB_2$ von $PaB_1$ abgezogen.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[152] berechnet:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)
[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten USD-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [•] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**"[153]).

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel[154]:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)
[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [EUR/USD-Umrechnungskurs] [•]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

[152] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

[153] Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**$KO_1$**") und den Kurs des Bestandteils 2 („**$KO_2$**") und berechnet aus der Differenz zwischen $KO_1$ und $KO_2$ die „Performancedifferenz KO".

[154] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 10 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Index)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (d)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][155].
„**Basiswert**" ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (e)) der in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**" bzw. „**Referenzaktie**") und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**"), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**". Die Emittentin des Bestandteils 1 wird als „**Gesellschaft**" bezeichnet und ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

[„**Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1**" ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Bestandteil 1 in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse 1 exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]
„**Dividendenfaktor für Bestandteil 1**" ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**"), die von der Gesellschaft des Bestandteils 1 erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Bestandteils 1 in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]]
„**Maßgebliche Börse 1**" ist, vorbehaltlich § 6 , [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse** [**1**]" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse [1]). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 und die Maßgebliche Terminbörse [1] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Indexbasispapiere**" sind die dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet

[155] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Indexsponsor**" berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils 2 berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(d) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[156] berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$P_i$ : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („**$P_1$**") bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („**$P_2$**")

$RP_i$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag („**Referenzpreis 1**") bzw. [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 2**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**" ist [•] [$P_1 - P_2$[157]].

[156] $P_1$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $P_2$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

[157] Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird $P_2$ von $P_1$ abgezogen.

„**Performance an den Beobachtungstagen**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[158] berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$BP_{i,t}$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t („**Beobachtungspreis 1**") bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 2**")

$PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_1$**") bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_2$**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**" ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$[159]].
„**Startpreis 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1. Dieser wird von der Emittentin an jedem Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1 um den Dividendenfaktor für Bestandteil 1 reduziert.]
„**Startpreis 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**" sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA"] [„FTASE Index TRA"]] [•] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]
[„**Korrekturtag**" ist der [15. Kalendertag] [•] eines jeden Monats, beginnend am • und endend am [•] [in der Tabelle angegebenen letzten Korrekturtag], sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**" ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem [15. Kalendertag] [•] (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem [15. Kalendertag] [•] (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises 2 entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
„**Korrekturzeitraum**" ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[160] berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)
Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**"[161]).

[158] $PaB_1$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $PaB_2$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.
[159] Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird $PaB_2$ von $PaB_1$ abgezogen.
[160] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.
[161] Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**$KO_1$**") und den Kurs des Bestandteils 2 („**$KO_2$**") und berechnet aus der Differenz zwischen $KO_1$ und $KO_2$ die „Performancedifferenz KO".

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel[162]:

Rückzahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)
Rückzahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

### *Rückzahlungsprofil 11 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Index)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (d)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][163].
„**Basiswert**" ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (e)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstofffuture-Kontrakts] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**") und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**"), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**".
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.

[162] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.
[163] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] [die Reuters Seite „XAU=EBS" (relevant für den Beobachtungspreis 1 (Absatz (2) (e))) bzw. die Reuters Seite „0#MANG" (relevant für den Referenzpreis 1 (Absatz (2) (e)))] oder eine diese ersetzende Seite.]
„**Maßgebliche Börse 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils 1 berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Bestandteils 1 veröffentlicht].

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Indexbasispapiere**" sind die dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Indexsponsor**" berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils 2 berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(d) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Hebel**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].
„**Knock-out-Barriere**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].
„**Performance am Bewertungstag**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[164] berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:
$P_i$ : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („**$P_1$**") bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („**$P_2$**")

[164] $P_1$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $P_2$ wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

$RP_i$: vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird („**Referenzpreis 1**") bzw. [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 2**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**" ist [•] [$P_1 - P_2$[165]].

„**Performance an den Beobachtungstagen**" wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel[166] berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

$BP_{i,t}$: vorbehaltlich [§ 5] [§§ 5 und 6], jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t („**Beobachtungspreis 1**") bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 2**")

$PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_1$**") bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**$PaB_2$**")

$SP_i$: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i" für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**" ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$[167]].

„**Startpreis 1**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**" sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA"] [„FTASE Index TRA"]] [•] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.] [„**Korrekturtag**" ist der [15. Kalendertag] [•] eines jeden Monats, beginnend am • und endend am [•] [in der Tabelle angegebenen letzten Korrekturtag], sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**" ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem [15. Kalendertag] [•] (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem [15. Kalendertag] [•] (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises 2 entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

„**Korrekturzeitraum**" ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

[165] Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird $P_2$ von $P_1$ abgezogen.

[166] $PaB_1$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. $PaB_2$ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

[167] Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird $PaB_2$ von $PaB_1$ abgezogen.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel[168] berechnet:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)
[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [•] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**"), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**"[169]).

„**Bewertungsfrist**" ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel[170]:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)
[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [EUR/USD-Umrechnungskurs] [•]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

[168] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

[169] Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**$KO_1$**") und den Kurs des Bestandteils 2 („**$KO_2$**") und berechnet aus der Differenz zwischen $KO_1$ und $KO_2$ die „Performancedifferenz KO".

[170] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

***Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Aktie***

(1) Eine „**Marktstörung**" ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

***Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Index gegen Index***

(1) Eine „**Marktstörung**" ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet,

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

*Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Rohstoff*

(1) Eine „**Marktstörung**" ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet,

*Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen*

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

*Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture*

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

*Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Index*

(1) Eine „**Marktstörung**" ist, in Bezug auf Bestandteil 1,

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [1] oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Terminbörse [1] oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse 1 oder der Maßgeblichen Terminbörse [1],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Marktstörung**" ist, in Bezug auf Bestandteil 2,

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in einem Indexbasispapier durch die Maßgebliche Börse 2[,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse 2 oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Terminbörse 2] [,] [oder]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse 2 [oder der Maßgeblichen Terminbörse 2] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils 2 durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

***Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Index***

(1) Eine „**Marktstörung**" ist, in Bezug auf Bestandteil 1

***Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen***

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Maßgebliche Börse 1 oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

***Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture***

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil 1 zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse, oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Maßgebliche Börse 1 oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Marktstörung**" ist, in Bezug auf Bestandteil 2,

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in einem Indexbasispapier durch die Maßgebliche Börse 2[,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse 2 [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils 2 durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

***Bei allen***

[(2)] [(3)] Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis 1 und Referenzpreis 2 an diesem [achten] [vierte] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)] [(4)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises 1 und des Beobachtungspreises 2 wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis 1 und den Beobachtungspreis 2 für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [fünften] [•] Beobachtungstag.

[(4)] [(5)] Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2, der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(5)] [(6)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

***Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Aktie und Aktie gegen Index***

(1) [[***Bei Aktie gegen Aktie***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.] [[***Bei Aktie gegen Index***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (1) - (11) sind für Bestandteil 1 anzuwenden.]

(2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**":

(a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

(b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

[(c) jede Dividende in bar (sowohl reguläre Dividenden als auch Sonderdividenden) der Gesellschaft]
[(c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse [1] als Sonderdividende behandelt werden],

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

(e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,

(f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

[(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) kündigen:

(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] deutlich abnimmt,

(b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse [1] angekündigt wird,

(c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [1] bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [1] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [1] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(f) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der

Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) kündigen:

(a) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse [1] angekündigt wird,

(b) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(c) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(d) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [1] bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [1] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [1] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(e) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheine abzusichern.]

(5) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesonderedie Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**"):

(a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,

(b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

(c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten oder

(d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.

(6) Im Fall von Absatz (3) [(a)][(b)], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(a)][(b)] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse [1] zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(7) Im Fall von Absatz (3) [(d)][(e)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(d)][(e)] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse [1] zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (3) [(e)][(f)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(e)][(f)] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

(8) Bei anderen als den in den Absätzen (2) bis (7) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

(9) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(10) Falls ein von der Maßgeblichen Börse [1] veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [1] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(11) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [[***Bei Aktie gegen Aktie***] der Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Aktie gegen Index***] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel[171] berechnet:

[171] Der angepasste [[***Bei Aktie gegen Aktie***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Aktie gegen Index***] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

$P_{Ersatz}$: der angepasste [[***Bei Aktie gegen Aktie***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Aktie gegen Index***] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie

$P_{Ref}$: der [[***Bei Aktie gegen Aktie***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Aktie gegen Index***] der Startpreis 1] der zu ersetzenden Referenzaktie

$SK_{Ref}$: der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

$SK_{Ersatz}$: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse [1] und Maßgebliche Terminbörse [1].

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [1] oder Maßgebliche Terminbörse [1] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [1] oder Maßgebliche Terminbörse [1]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

***Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Index, Index gegen Index und Rohstoff gegen Index***

[(1)] [(12)] [[***Bei Index gegen Index***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil anzuwenden.] [[***Bei Aktie gegen Index***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (12) - (19) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.] [[***Bei Rohstoff gegen Index***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (1) - (8) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.]

[(2)] [(13)] Wird der Bestandteil [2] (i) nicht mehr von dem Indexsponsor , sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Bestandteils [2] („**Nachfolgebestandteil**"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil [2], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [2] bei den auf den Bestandteil [2] bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [2] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil [2] einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [2] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil [2] ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse [2] zu bestimmen.]

[(3)] [(14)] Wird der Bestandteil [2] auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexssponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils [2] durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Optionsscheinen gegen

---

Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [[***Bei Aktie gegen Aktie***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Aktie gegen Index***] der Startpreis 1] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert

gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Bestandteil [2] auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß [(6)] [(17)] kündigen.

[(4)] [(15)] In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] kündigen:

(a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem Bewertungstag bzw. einem Beobachtungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Bestandteils [2] vornimmt[,] [oder]

(b) falls der Bestandteil [2] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Bestandteils [2] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder

(c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[[(5)] [(16)] Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Bestandteil [2] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[[(5)] [(16)] Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

[(6)] [(17)] Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig.

Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

[(7)] [(18)] Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse [2]] [•] veröffentlichter Kurs des Bestandteils [2], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse [2]] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [•] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

[(8)] [(19)] Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [2] [oder Maßgebliche Terminbörse [2]] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [2] oder Maßgebliche Terminbörse [2]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

***Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Rohstoff und Rohstoff gegen Index***

[(1)] [(10)] [[***Bei Rohstoff gegen Rohstoff***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil anzuwenden.]
[[***Bei Rohstoff gegen Index***] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (11) - (17) sind für Bestandteil 1 anzuwenden.]

[(2)] [(11)] In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] kündigen:

(a) falls die Maßgebliche Börse [1] den Preisberechnungsmodus für den Bestandteil [1] ändert,

(b) falls die Maßgebliche Börse [1] sonstige Anpassungen in Bezug auf den Bestandteil [1] vornimmt,

(c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Bestandteils [1] [oder des dem Bestandteil [1] zugrunde liegenden Grundstoffs][172] ändert,

(d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Bestandteil [1] [bzw. seinen Grundstoff][173] zu zahlende oder im Hinblick auf den Bestandteil [1] [bzw. seinen Grundstoff][174] oder auf den Kurs des Bestandteils [1] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[, oder]

(f) falls der Kurs des Bestandteils [1] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [1] berechnet oder der Informationsquelle [1] veröffentlicht wird[, oder

(g) falls der dem Bestandteil [1] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird][175][.] [oder

[172] Relevant bei Futures.
[173] Relevant bei Futures.
[174] Relevant bei Futures.
[175] Relevant bei Futures.

(•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[(3)] [(12)] Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Bestandteil [1] durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil [1] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse [1] und/oder Informationsquelle [1] neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.

[(4)] [(13)] Bei anderen als den in Absatz [(2)] [(11)] bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[[(5)] [(14)] Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Bestandteil [1] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[[(5)] [(14)] Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

[(6)] [(15)] Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

[(7)] [(16)] Falls ein von der Maßgeblichen Börse [1] berechneter oder ein von der Informationsquelle [1] veröffentlichter Kurs des Bestandteils [1], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse[1] bzw. der Informationsquelle [1] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

[(8)] [(17)] Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [[***Bei Rohstoff gegen Rohstoff***] der Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Rohstoff gegen Index***] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach folgender Formel[176] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{Best}} \cdot P_{Best}$$

dabei ist:

$P_{Ersatz}$: der angepasste [[***Bei Rohstoff gegen Rohstoff***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Rohstoff gegen Index***] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils

$P_{Best}$: der [[***Bei Rohstoff gegen Rohstoff***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Rohstoff gegen Index***] Startpreis 1] des zu ersetzenden Bestandteils [1]

$MP_{Best}$: der Maßgebliche Preis [1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

$MP_{Ersatz}$: der Maßgebliche Preis [1] des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil [1] als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [1] oder Informationsquelle [1] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [1] oder Informationsquelle [1]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

[176] Der angepasste [[***Bei Rohstoff gegen Rohstoff***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Rohstoff gegen Index***] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis [1] des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis [1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [[***Bei Rohstoff gegen Rohstoff***] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[***Bei Rohstoff gegen Index***] Startpreis 1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] multipliziert.

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

**§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 7. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Aktien

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][177] [Discount Warrants] [Plus] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][178].
„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**")] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden

[177] Einfügung des Marketingnamens.
[178] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[179] berechnet wird:

$$RB = (Cap - BP) \times BV \quad \text{(Typ Call)} \qquad RB = (BP - Cap) \times BV \quad \text{(Typ Put)}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[180] berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad \text{(Typ Call)} \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad \text{(Typ Put)}$$

[179] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[180] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][181].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**")] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].

[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

[181] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. imme kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[182] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
Cap: der Cap
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[183] berechnet wird:

[182] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][184].

„**Basiswert**" bzw. „**Referenzaktie**" ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**")] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].

[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in

[183] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[184] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.]
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[185] berechnet wird:

$$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV \quad \text{(Typ Call)} \qquad RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV \quad \text{(Typ Put)}$$

dabei ist:

BK: der Bonuskurs
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[186] berechnet wird:

[185] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[186] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

## § 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlunsgtermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlunsgtermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Kündigung

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

(b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten,

Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

(c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

(e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,

(f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

[(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionscheine gemäß Absatz (8) kündigen:

(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,

(b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(f) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(3) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:

(a) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,

(b) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(c) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(d) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder

(e) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**"):

(a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,

(b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

(c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten oder

(d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.

(5) Im Fall von Absatz (2) [(a)][(b)], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(a)][(b)] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(6) Im Fall von Absatz (2) [(d)][(e)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(d)][(e)] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (2) [(e)][(f)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)][(f)] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

(7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

(8) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionscheinen.

(9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie.
[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Basispreis] [der Cap] [•] [jeweils] mit der R-Faktor multipliziert bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel[187] berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

$R_{Faktor}$: der R-Faktor

$SK_{Ersatz}$: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{Ref}$: der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[187] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie wird [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie nach folgender Formel[188] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

$P_{Ersatz}$: der angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

$P_{Ref}$: der [Startpreis] [•] der Referenzaktie

$SK_{Ref}$: der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{Ersatz}$: der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

[188] Der angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

**§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein Jahr] [•] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 8. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Indizes

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][189] [Discount Warrants] [Plus] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][190].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].

[189] Einfügung des Marketingnamens.
[190] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[191] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
Cap: der Cap
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•]

[191] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Nachkommastellen gerundet.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[192] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

***Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)***

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][193].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite)

[192] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[193] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[194] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

[194] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[195] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger [zahlt] [•], aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][196].

[195] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[196] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Indexbasispapiere**" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**" ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[197] berechnet wird:

$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[198] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

[197] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[198] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,[

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse [,] [oder]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.]

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

(2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexssponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Optionsscheinen gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.

(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]

(b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder

(c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden

wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse][199] [●] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

[199] Relevant, wenn EDSP (Exchange Delivery Settlement Price) der Referenzpreis ist.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

## § 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

## § 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein Jahr] [•] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 9. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Devisen

[ISIN: •] [Tabellen einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][200] [Discount Warrants] [Plus] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][201].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele

[200] Einfügung des Marketingnamens.
[201] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle1 angegebenen Wert].

„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs.]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[202] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[203] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

[202] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[203] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][204].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs.]

[204] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[205] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
Cap: der Cap
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[206] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein

[205] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[206] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][207].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•]. [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

[207] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[208] berechnet wird:

$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[209] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \cdot BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \cdot BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

[208] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[209] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing [oder durch die Informationsquelle],

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder

(c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder

(b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder

(c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder

(d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen [beim Fixing] [bzw. von der Informationsquelle] nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird oder

(e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder

(f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder

(g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder

(h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Ausgabetag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Ausgabetag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder

(i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die

Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein [beim Fixing festgestellter und veröffentlichter] [bzw.] [ein von der Informationsquelle veröffentlichter] [•] Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [der Cap] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[210] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{F_{Ersatz}}{F_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

$P_{Ersatz}$: [der angepasste Basispreis] [bzw. der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts

$P_{BW}$: [der Basispreis] [bzw. der Cap] [•] des Basiswerts

$F_{BW}$: das Fixing des Basiswerts am Stichtag

$F_{Ersatz}$: das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag

[210] Der angepasste [Basispreis] [bzw. der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch das Fixing des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Basispreis] [bzw. dem Cap] [•] des Basiswerts multipliziert.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing [und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

**§ 7 Ersetzung der Emittentin**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

**§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein Jahr] [•] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 10. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabellen einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][211] [Discount Warrants] [Plus] [in Höhe des in der Tabelle [1] angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][212].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf [• (ISIN •)] [den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakt, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

[211] Einfügung des Marketingnamens.
[212] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[213] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
Cap: der Cap
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[214] berechnet wird:

[213] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[214] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][215].

„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf [• (ISIN •)] [den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakt, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

[215] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
[„**Impliziter Kassakurs**" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenene Future-Börse („**Future-Börse**")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS"] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs.]
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[216] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis

[216] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[217] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][218].
„**Basiswert**" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf [• (ISIN •)] [den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakt, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse

[217] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[218] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]

„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**" ist •.

„**Üblicher Handelstag**" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle überlicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].

„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Bonuskurs**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Impliziter Kassakurs**" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenene Future-Börse („**Future-Börse**")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS"] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs des Basiswerts.]

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[219] berechnet wird:

$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BK: der Bonuskurs
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: Der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[220] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

[219] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[220] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

***Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen***

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,
jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

***Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture***

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

*Bei allen*

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

**§ 6 Anpassung, Kündigung**

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,

(b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,

(c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs][221] ändert,

(d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][222] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][223] oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]

(f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird[.] [oder

(g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird][224][.] [oder

(•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[221] Relevant bei Futures.
[222] Relevant bei Futures.
[223] Relevant bei Futures.
[224] Relevant bei Futures.

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer

Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [der Cap] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[225] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $P_{Ersatz}$: | der angepasste [Basispreis] [bzw. der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts |
| $P_{BW}$: | der [Basispreis] [bzw. der Cap] [•] des Basiswerts |
| $MP_{BW}$: | der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag |
| $MP_{Ersatz}$: | der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag] |

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel[226] berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{Ref}}$$

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $R_{Faktor}$: | der R-Faktor |
| $MP_{Ersatz}$: | der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag |
| $MP_{Ref}$: | der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag] |

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren

[225] Der angepasste [Basispreis] [bzw. der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Basispreis] [bzw. dem Cap] [•] des Basiswerts multipliziert.

[226] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

**§ 8 Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

**§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## § 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein Jahr] [•] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

## 11. [Optionsbedingungen für Discount Warrants [Plus] auf Bundeswertpapiere

[ISIN: •] [Tabellen einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**" oder „**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•][227] [Discount Warrants] [Plus] [in Höhe des in der Tabelle [1] angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**", in der Gesamtheit eine „**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**") verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

(3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

### § 2 Optionsrecht, Definitionen, Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][228].
„**Basiswert**" ist, [vorbehaltich § 6,] [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene Bundeswertpapier mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] [2] angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.

[227] Einfügung des Marketingnamens.
[228] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(b) „**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag].
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] [2] angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[229] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
Cap: der Cap
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[230] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $\qquad$ $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

[229] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[230] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbeteag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][231].
„**Basiswert**" ist, [vorbehaltlich § 6,] [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene Bundeswertpapier mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] [2] angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag].
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Cap**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] [2] angegebene Kurs].

[231] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[232] berechnet wird:

$RB = (Cap - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - Cap) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
Cap: der Cap
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[233] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein

[232] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
[233] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

### *Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)*

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln][234].
„**Basiswert**" ist, [vorbehaltlich § 6,] [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene Bundeswertpapier mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1" um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37" um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichter [•] [Kurs]. Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]]
„**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] [2] angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**" ist •.
„**Üblicher Handelstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.

(b) „**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag].
[„**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Bezugsverhältnis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] [2] angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**" ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
[„**Umrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] [2] angegebene Kurs].]

[234] Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[235] berechnet wird:

$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel[236] berechnet wird:

$RB = (RP - BP) \times BV$ (Typ Call) $RB = (BP - RP) \times BV$ (Typ Put)

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

## § 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

[235] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[236] Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**" ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse oder

(b) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

*Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Kündigung

(1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

(a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,

(b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,

(c) falls eine Marktstörung an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

(d) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]

(e) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird[.] [oder

(•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, wenn

(a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

(b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.]

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

(6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [der Cap] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel[237] berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $P_{Ersatz}$: | der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [Cap] [•] des Ersatzbasiswerts |
| $P_{BW}$: | der [Startpreis] [Basispreis] [Cap] [•] des Basiswerts |
| $MP_{BW}$: | der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag |
| $MP_{Ersatz}$: | der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag] |

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel[238] berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{Ref}}$$

dabei ist:

| | |
|---|---|
| $R_{Faktor}$: | der R-Faktor |
| $MP_{Ersatz}$: | der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag |

[237] Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [Cap] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [Cap] [•] des Basiswerts multipliziert.

[238] Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

$MP_{Ref}$: der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

## § 9 Veröffentlichungen

(1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

**§ 10 Verschiedenes**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

**§ 11 Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

**§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein Jahr] [•] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**
**Frankfurt am Main]**

# VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 27. November 2014

## Endgültige Bedingungen

# DZ BANK [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Alpha Turbo Optionsscheine] [Discount Warrants] [Plus] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [Bundeswertpapiere] [eine Performance-differenz]

---

## DZ BANK •[239]

**DDV-Produktklassifizierung: [Optionsscheine] [Knock-Out Produkte] [•]**

**[Diese Optionsscheine werden [bzw. wurden] mit den Optionsscheinen der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]**

ISIN: •
Beginn des öffentlichen Angebots: •
Valuta: •
[Ausübungsart: [[Europäische] [Amerikanische] Option] [•]]

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

## DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

[239] Einfügung des Marketingnamens.

**Einleitung**

**Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen") wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2013/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main [(„DZ BANK" oder „Emittentin")] vom 27. November 2014, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt") und [den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen] [[dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom •] zu lesen.**

**Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.eniteo.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. [Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge darüber hinaus [auch] auf der Internetseite • oder auf einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht]. Die vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTIR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.**

**Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•] („Optionsscheine") zu erhalten.**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

**[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.]**

**Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:**

**I. Informationen zur Emission ..... •**

**II. Optionsbedingungen ..... •**

**Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) ..... •**

**Bestimmte Angaben zu den Optionsscheinen, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.**

# I. Informationen zur Emission

## 1. Anfänglicher Emissionspreis

[Der anfängliche Emissionspreis der Optionsscheine wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

| ISIN | Anfänglicher Emissionspreis in • |
|---|---|
| •[240] | •[241] |

] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [•].]

## 2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [•] [Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von bis zu •% vom aktuellen Emissionspreis zahlen.]

[Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] angeboten [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

| Name | Straße | Postleitzahl | Ort |
|---|---|---|---|
| • | • | • | • |

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Insitut] [Vertriebspartner] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**") einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Optionsscheine abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Emissionspreises]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

| Platzeur | Straße | Postleitzahl und Ort | Datum des Übernahmevertrags | [Übernahmevolumen] [•] |
|---|---|---|---|---|
| • | • | • | • | • |

]

## 3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung zum Handel der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.

[Die Optionsscheine sollen [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:
[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

[Eine Börsennotierung der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.]

[240] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[241] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

## 4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten] [zu den Bestandteilen]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile] (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf [einer] [den] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•][242]

## 5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)"] [„Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)"] [„Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)"] [„Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)"] [„Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)"] [„Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)"] [„Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)"] [„Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)"] [„Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)"] [„Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)"] anwendbar. [Im Hinblick auf die [basiswert][bestandteil]spezifischen Risiken [ist] [sind] die Ziffer[n] [2.2 (a)] [und] [2.2 (b)] [und] [2.2 (c)] [2.2 (d)] [2.2 (e)] [•] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.]

## 6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [•] [Optionsscheine] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)"] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)"] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)"] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)"] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)"] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)"] [„7. Rückzahlungsprofile 7 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)"] [„8. Rückzahlungsprofil 12 (Discount Warrants)"] [„9. Rückzahlungsprofil 13 (Discount Warrants Plus)"] [„10. Rückzahlungsprofil 14 (Discount Warrants Plus ohne Cap)"] zu finden.

## [7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[•][243]

[242] Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.
[243] Auszufüllen, falls Interessenkoflikte bestehen

## II. Optionsbedingungen

**[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine]**
**[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] [Basiswert] [Bestandteil]]**
**[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]") aufgeführte ISIN. [Die für [den [jeweiligen] Basiswert] [die Bestandteile] geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2").]]**
**[Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]") aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für [den [jeweiligen] Basiswert] [die Bestandteile] geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2").]]**
**[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle") aufgeführte ISIN.]**

●[244]

[244] Optionsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

## Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

●[245]

[245] Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

# IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

## 1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie"), die seit dem 1. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist dürfen die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35%. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 1. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Fall der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

**Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### 2.1 Besteuerung im Privatvermögen

#### *2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen*

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der 25%-igen Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer" zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Differenzausgleich bzw. der Gewinn aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsscheine) unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) bzw. b) EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

#### *2.1.2 Kapitalertragsteuer*

Auf die laufenden Erträge aus den Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

## 2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

### *2.2.1 Materielle Steuerpflicht*

Werden die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Optionsscheinen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Optionsscheine der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

### *2.2.2 Kapitalertragsteuer*

Auf die laufenden Erträge aus den Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Veräußerungs-, Einlösungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

(a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.

(c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.

(d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

## 2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn diese von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Optionsscheinen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

## 3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „**Wertpapiere**") in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds iSd § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

### 3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren

#### *3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen*

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 50% (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere sowie Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Zertifikate). Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, so hat diese 25% Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (so genannte Wegzugsbesteuerung). Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden. Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht eine

der in § 27 Abs. 6 lit a Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmten Ausnahmen erfüllt ist, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist.

Die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zur Tilgung der Wertpapiere stellt nach § 7 iVm § 2 Abs 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den hingegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angedienten Aktien oder Wertpapiere von Vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 25%, soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind. Von der Erklärungspflicht ausgenommen sind Einkünfte, die auf einem liechtensteinischen oder schweizerischem Depot gutschreiben werden und bei denen Quellensteuer nach dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013) oder dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz (BGBl III Nr. 192/2012) einbehalten wurde.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

### *3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen*

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 25%. Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 25%. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

### *3.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds*

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Zertifikate und Optionsscheine ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds iSd § 188 Abs. 1 InvFG gelten

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- Alternative Investmentfonds (AIF) iSd Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder (ii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds iSd § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds iSd § 188 Abs. 1 InvFG wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

## 3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren

Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG unterliegen Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Inhaber der Wertpapiere oder realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung der Wertpapiere nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, es sei denn, die Erträge sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Ein aktueller Gesetzesvorschlag (Abgabenänderungsgesetz 2014) sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine beschränkte Steuerpflicht von Zinsen für nicht in Österreich ansässige Anleger vor. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens sollen Zinsen jedoch weiterhin auch dann nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wenn deren Schuldner (die Emittentin) weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat, noch eine österreichische Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstitutes ist.
Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder realisierten Wertsteigerungen an in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen, kann eine österreichische auszahlende Stelle oder depotführende Stelle vom Abzug der 25%igen Kapitalertragsteuer gemäß § 94 (13) EStG absehen. Soweit dennoch die 25%ige Kapitalertragsteuer von einer österreichisch auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle einbehalten wurde, kann der nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Rückerstattung dieser Steuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde beantragen. Hierfür steht eine Frist von fünf Kalenderjahren nach Einbehalt der österreichischen Kapitalertragsteuer zur Verfügung. Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Forderungswertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 3.1.3.

## 3.3 EU Zinsenrichtlinie

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von 35%.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG zu beurteilen. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen iSd EU-QuStG dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Future auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge iSd EU-QuStG dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer das Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentums, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers). Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

## 4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

**Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### 4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Optionsscheine oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Optionsscheine als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

### 4.2. Quellensteuer

#### *4.2.1 Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern*

Vorbehaltlich der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wurde, wird nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Optionsscheine zu entrichten. Eine luxemburgische Quellensteuer von derzeit 35% wird auf Zahlungen an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („**Niedergelassene Einrichtungen**") handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, nach Maßgabe der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie**") und des luxemburgischen Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem diese EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie umgesetzt wurde, erhoben. Der Quellensteuerabzug entfaltet keine abgeltende Wirkung und befreit nicht von der Erklärung der Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung des Empfängers.Das Gleiche kann für Zahlungen an Inhaber gelten, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in

einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen. Der Quellensteuerabzug kann durch Informationsaustausch (jedoch nur bei expliziter Zustimmung des Anlegers und entsprechender Anweisung der Zahlstelle) vermieden werden. Ab dem 1. Januar 2015 wird der Informationsaustausch verpflichtend anstelle des anonymen Quellensteuerabzugs.

## 4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

### *4.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern*

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

### *4.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern*

*4.3.2.1 Allgemeines*

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, unterliegen der 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 10%ige Quellensteuerabzug hat abgeltende Wirkung und gilt ebenso für Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

*4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen*

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Optionsscheine keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Optionsscheine vor dem Erwerb der Optionsscheine erfolgt oder die Optionsscheine innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 10%igen Quellensteuer abgegolten wurde).

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Optionsscheine unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Optionsscheine anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, können durch Anzeige einem 10%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die nicht in Luxemburg ihren Sitz hat (nach

Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie). In diesem Fall entfaltet der 10%ige Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

*4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften*

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux", im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der die Optionsscheine zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Optionsscheine ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

## 4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Optionsscheine fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Optionsscheine aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Optionsscheine entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

## 4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Optionsscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Optionsscheine irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Optionsscheine erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Optionsscheine erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

# X. Namen und Adressen

**Emittentin**

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

# XI. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 27. November 2014

| | |
|---|---|
| gez. Scheller | gez. Knezovic |
| (Prokuristin) | (Handlungsbevollmächtigte) |